B-8-12

Brokdorf

Macht den Bauplatz zur Wiese!

Wortlaut der Klageschrift gegen die erste Teilerrichtungsgenehmigung für das Atomkraftwerk Brokdorf und die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Genehmigung

Herausgeber: Bürgerinitiative Umweltschutz Unterelbe (BUU)

Schlußworte des Sprechers der
Bürgerinitiative Umweltschutz Unterelbe
auf der Großkundgebung am Bauplatz Brokdorf
am Sonnabend den 30. Oktober 1976

Angesichts der Baustelle rufen wir Sie hiermit auf, unsere Forderungen zu vertreten:

Sofortige Beseitigung der Baustelle. Wir wollen kein Konzentrationslager in der Wilstermarsch!

Keine Industrieansiedlung zwischen den Industriegebieten Stade und Brunsbüttel. Wir wollen diese Landschaft so behalten, wie sie vor dem 26. Oktober gewesen war!

Rücknahme der Genehmigung für das Atomkraftwerk Brokdorf und bei allen Atomanlagen in der Bundesrepublik. Wir wollen nicht die Versuchskaninschen für verantwortungslose Experten, verantwortungslose Behörden und verantwortungslose Politiker sein!

Archiv Deutsches Atomerbe
Signatur B-8-12

Verantwortlich: Helmut Häuser, BUU - Auflage: 5.000 Exemplare

B-8-12

Brokdorf - Ein vorprogrammierter Konflikt

"Wer es ernst meint, mit dem mündigen Bürger, wer diesen Parlamentarismus mit Leben erfüllen will, der muß die Verlagerung von Problemen von dem legislativen in den judikativen Bereich mit Sorge erfüllen. Und daß diese Verfahrensweise den Bürger diesem Staat entfremdet, ihn mehr entfremdet als ihn dazu bewegt sich zu engagieren, scheint mir klar zu sein." Schleswig-Holstein, Landtag, 27. 5.1975 Ronnebürger zu Brokdorf und der Regierungserklärung

"Ein Staat, in dem ich gern leben möchte und für den wir alle zusammen eintreten, darf so nicht reagieren." Schleswig-Holstein, Landtag, 23. 11. 1976, Schumacher zu Brokdorf

1973 wurde der Öffentlichkeit bekannt, daß die Landesregierung entgegen ihrem eigenen Raumordnungsprogramm außerhalb des Industriegebiets Brunsbüttel mitten in der Naherholungslandschaft bei Brokdorf ein Atomkraftwerk errichten will.

Zunächst richtete sich der Bürgerprotest gegen den Standort und die Zersiedelung und Zerstörung der herrlichen Landschaft an der Unterelbe. Aber erschreckend schnell wurde klar, daß nicht nur der Standort falsch ist, sondern daß die Landesregierung mit Gewalt ihren Willen gegen die Mehrheit der Marschbewohner durchsetzen wollte.

Unter dem Vorwand, daß die Energieversorgung ab 1982 nur durch das Atomkraftwerk Brokdorf aufrechterhalten werden könne und mit der falschen Behauptung, daß vom geplanten

Atomkraftwerk Brokdorf keine Beeinträchtigung und Gefährdung für Besitzstand, Leib und Leben der Bevölkerung eintrete, wurde das Vorhaben unter Mißachtung der Rechte und Wünsche der Bürger vorangetrieben. So war es kein Wunder, daß sich Landesregierung und Stromversorungsunternehmen einer immer stärker werdenden Bürgerinitiative gegenübersahen.

Statt sich inhaltlich mit den fundierten Sachargumenten der Wissenschaftler der Bürgerinitiative auseinanderzusetzen, wurde mit Stromsperren oder ausgehenden Lichtern gedroht und die Bürger als "selbsternannte Experten" lächerlich gemacht. Diejenigen, die im Verwaltungsverfahren und auf dem Klagewege ihre Rechte beanspruchen wollten, wurden in unglaublicher Weise behindert. Die Behördenvertreter zeigten deutlich, daß die tagelange Erörterung sie in keiner Weise beeindruckte. Zynisch wurde darauf hingewiesen, daß man ja vor dem Verwaltungsgericht klagen könne, während in anderen Verfahren die Kläger als Gladiolenzüchter beschimpft wurden.

Auch das Gespräch mit den Politikern brachte keinerlei konkrete Ergebnisse, obwohl uns fast jeder beipflichtete, daß eine sofortige Vollziehung einer Genehmigung nicht stattfinden sollte. Also blieb nur noch ein Ausweg, die Platzbesetzung falls der Forderung nicht entsprochen würde, den Baubeginn vom Gerichtsentscheid abhängig zu machen. Das brachte den Bürgern die unzutreffenden Bezeichnungen Gewalttäter und Kommunisten ein.

Nach dem Baubeginn gelang es der Bürgerinitiative und den Umweltschützern am 30. 10. 1976 trotz scharfer Sicherungsmaßnahmen einen Teil des Bauplatzes zu besetzen. Allerdings wurden nachts die verbliebenen achthundert Demonstranten brutal vom Platz geknüppelt.

Bei der nächsten Großdemonstration am 13. November waren bereits 45.000 Menschen erschienen. Erst nach stundenlangen bürgerkriegsähnlichen Polizeieinsatz mit Wasserwerfern, Tränengas, Giftgasbomben, chemischer Keule und Schlagstock zogen die Demonstranten ab.

Alle Hoffnungen, daß nun endlich der Bau beendet würde, wurden mit der CDU-Landtagsentscheidung für einen Weiterbau am 23. November zunichtegemacht. Also müssen die Bürger wieder auf die Straße und sie werden erreichen, daß der Bauplatz wieder zur Wiese wird.

Die Argumente der Bürger werden aus der Klage gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Teilerrichtungsgenehmigung deutlich.

1. Die Genehmigung der Landesregierung ist rechtswidrig und für die Anordnung des sofortigen Vollzugs besteht kein ausreichendes öffentliches Interesse.

2. Das Atomkraftwerk Brokdorf wird nicht benötigt weil im Versorgungsgebiet der HEW und NWK die vorhandenen und im Bau befindlichen Kraftwerke 1989 erst zu 50%, 1995 erst zu 60% um im Jahr 2000 noch nichteinmal zu 70% ausgelastet sein werden, wenn man das bisherige Wachstum des Stromverbrauchs uneingeschränkt fortsetzt.

3. Das Atomkraftwerk Brokdorf wird in gigantischem Umfang Arbeitsplätze vernichten, da sein Bauaufwand von 39.000 Mannjahren eine entsprechend größere Arbeitsmenge wegrationalisieren muß.

4. Das radioaktive Inventar des Atomkraftwerks Brokdorf soll den Wert von über eintausend Hiroshimabomben

erreichen. Ein Teil davon soll ständig in die Umgebung abgegeben werden. Diese Verseuchung der Umgebung und das ungeheure Gefährdungspotential sind nicht zu verantworten.

Urteilen Sie selbst!
Fordern Sie mit uns: Kein Kernkraftwerk in Brokdorf und auch nicht anderswo!
Beteiligen Sie sich an unseren Aktionen!
Demonstrieren Sie auch dort, wo sie kein Gummiknüppel erreicht: Sparen Sie Strom!

Kontaktadresse:
H. Häuser, Bramweg 36, 2000 Hamburg 55

WINFRIED GÜNNEMANN
HARTMUT JACOBI
RECHTSANWÄLTE

RAe Günnemann · Jacobi · Heußweg 35 · 2000 Hamburg 19

HAMBURG 19, den 25. Nov. 1976
Heußweg 35
Telefon 40 20 20 + 4 91 91 91
Gerichtskasten 670
PSchKto. Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto. 3845 06-204
Haspa (BLZ 200 505 50) Kto. 1205 / 120767
gü/my.

Verwaltungsgericht
Schleswig
2380 Schleswig

ANTRAG GEMÄSS § 80 V VwGO

1.) der Gemeinde .....

2.) der Gemeinde .....

3.) der Gemeinde .....

4.) des Schiffbaumeisters .....

5.) des Landwirts .....

6.) des Landwirts .....

7.) des Landwirtschaftsmeisters .....

8.) des Landwirts .....

9.) des Bau-Ingenieurs .....

10.) der Lehrerin .....

11.) des Landwirts .....

12.) des Landwirtschaftsmeisters .....

Antragsteller

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Günnemann, Jacobi, Heußweg 35, 2000 Hamburg 19,

gegen

1.) den Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel;

2.) den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel;

Antragsgegner.

Gemäß anliegenden Vollmachten zeigen wir an, daß wir die Antragsteller vertreten.

Wir beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerkt Brokdorf wieder herzustellen und die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Begründung

B e g r ü n d u n g :

Die Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft (NWK) in 2000 Hamburg 76, Schöne Aussicht 14, die Hamburgischen Elektricitätswerke Aktiengesellschaft (HEW) in 2000 Hamburg 60, Überseering 12, die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH (KBR) in 2000 Hamburg 76, Schöne Aussicht 14 und die Kraftwerk Union Aktiengesellschaft (KWU) in 4330 Mühlheim - im folgenden: die Betreiber - planen auf dem rechten Ufer der Unterelbe in der Gemeinde Brokdorf den Bau und Betrieb eines Druckwasserreaktors mit einer elektrischen Nettoleistung von 1.290 MW.

Die Genehmigung hat die NWK mit Schreiben vom 12. 3. 1974 beantragt, die HEW und die KBR haben sich später angeschlossen.

Das Bauvorhaben ist in den Amtlichen Anzeigern bekanntgemacht worden, Antrag und Antragsunterlagen wurden ausgelegt, und vom 12. bis zum 15. November 1974 hat der atomrechtliche Erörterungstermin im Colosseum der Stadt Wilster stattgefunden.

Die Antragsteller haben gegen die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerkes Brokdorf Einwendungen erhoben.

Mit Bescheid vom 25. 10. 1976

- A n l a g e 1 -

haben die Antragsgegner den Betreibern eine 1. Teilgenehmigung für die Errichtung des geplanten Kernkraftwerkes erteilt. Von dieser Genehmigung umfaßt sind:

1. Die Aufspülung des Kernkraftwerkgeländes,

2. die Einrichtung der Baustelle, die Baustellenumzäunung und die Baustellensicherung,

3. die Errichtung einer Oberflächen-Wasserhaltung (offene Wasserhaltung),

4. der Bodenaushub im Bereich des Reaktorgebäudes bis Unterkante Sauberkeitsschicht,

5. die Herstellung der Großbohrpfähle als Gründung für das Reaktorgebäude und

6. die Herstellung der Pfahlkopfplatte des Reaktorgebäudes bis Unterkante Bauwerksabdichtung

an dem für die Errichtung des Kernkraftwerkes vorgesehenen Standort in Brokdorf.

Die Antragsgegner haben die sofortige Vollziehung angeordnet und bereits vollzogen ist - soweit ersichtlich - die Errichtung der Baustelle, die Baustellenumzäunung und die Baustellensicherung.

Der Fortgang der weiteren Arbeiten ist für die Antragsteller nicht zu beurteilen.

Die Antragsteller haben gleichzeitig mit diesem Antrag auch Anfechtungsklage gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Brokdorf erhoben

- Anlage 2 -.

4.

Die Antragsteller sind zur Stellung des Antrages befugt:

1.) Die Antragstellerin zu 1) liegt etwa 5 km vom geplanten Standort des Kernkraftwerkes Brokdorf entfernt. Die etwa 460 Gemeindemitglieder sind überwiegend in der Landwirtschaft tätig.

Wie überall in der Wilster Marsch wird auf dem 1.620 ha Land des Gemeindegebietes überwiegend Grünlandwirtschaft, d. h. also Rindviehhaltung, betrieben. Das Land wird mit Elbwasser durch Entnahmen aus der Stör in Höhe Wewelsfleth bewässert.

Durch die Errichtung des Kernkraftwerkes sind Leben und Gesundheit der Gemeindemitglieder gefährdet. Es ist zudem die Zerstörung der vorwiegenden landwirtschaftlichen Produktionsweise zu erwarten:

Aus dem Kernkraftwerk Brokdorf werden nämlich schon durch den Normalbetrieb schädigende Mengen radioaktiver Stoffe in die nähere Umwelt verbreitet. Mit der Fortluft werden radioaktive Stoffe in die Atmosphäre abgegeben, die mit dem Wind fortgetragen werden und auf Boden, Pflanzen und Menschen gelangen.

Die Betreiber beabsichtigen weiter, ihre aufgefangenen radioaktiven Abwässer in die Elbe abzupumpen. Eine radioaktive Verseuchung des zur Bewässerung und zur Viehtränke dienenden Wassers muß die Milchwirtschaft in der Gemeinde vernichten, die Milchprodukte vergiften und die Nahrung der Gemeindemitglieder sowie eines weiteren Personenkreises mit Schadstoffen anreichern.

2.) Die Antragstellerin zu 2) liegt auf dem linken Ufer der Unterelbe, dem Standort des Kernkraftwerkes gegenüber.

Auf dem Gemeindegebiet von 3.905,7 ha leben 750 Einwohner. Es wird vorwiegend Weidewirtschaft betrieben, in vorgedeichten Flächen aber auch Ackerbau und Obstanbau.

Die Landwirtschaft im Gemeindegebiet ist über die Siele Balje und Freiburg an das Be- und Entwässerungssystem angeschlossen. Bewässert wird, indem durch die Wasserhaltung in den Gräben der Grundwasserspiegel reguliert wird. Damit gelangen radioaktive Stoffe aus der Abwasserableitung der Betreiber in das Land der Bauern.

Die Antragstellerin zu 2) sieht ihre wirtschaftliche Zukunft in der Entwicklung der Naherholung. Sie gehört zu dem Landschaftsraum des Ortes Freiburg, der als Naherholungsort ausgewiesen ist. Das Vordeichgebiet ist zum Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet erklärt worden. Viele Naturfreunde, Angler und Wassersportler suchen dieses Gebiet auf.

Die Antragstellerin zu 2) betreibt eine Freibadeanstalt, die aus dem Grundwasser gespeist wird. Auch der Badebetrieb wird durch die Ableitung der radioaktiven Stoffe betroffen.

3.) Die Antragstellerin zu 3) liegt mit ihrem Zentrum etwa 4 km südöstlich von dem geplanten Bauvorhaben (vgl. S. 25 des Bescheides).

Am Standort Brokdorf treten im Jahresmittel Winde aus West bis Südwest am häufigsten auf (vgl. S. 28 des Bescheides), die rund 1.000 Gemeindemitglieder sind also durch die radioaktive Fortluft des Kernkraftwerkes unmittelbar betroffen.

Neben der vorwiegend agraischen Tätigkeit und einer Schiffswerft sieht die Antragstellerin zu 3) ihre

wirtschaftliche Zukunft im Ausbau der Naherholung. Der Elbuferbereich zwischen Störmündung und Nord-Ostsee-Kanal ist Fremdenverkehrsentwicklungsraum. Die Antragstellerin zu 3) hat sich darauf eingestellt. Sie hat einzelne Flächen der Gemeinde für den Bau von Ferienwohnungen ausgewiesen. Die Erschließung des Gebietes ist auch bereits von einem privaten Unternehmer betrieben worden. Durch den Bau des Kernkraftwerkes wird die weitere Entwicklung der Gemeinde als Naherholungsort beeinträchtigt. Feriengäste, die Erholung und Stärkung ihrer Gesundheit suchen, werden abgehalten werden. Die Klägerin zu 3) bemerkt schon jetzt, daß der Ausbau des Erschließungsgebietes für Ferienwohnungen zum Erliegen gekommen ist.

4.) Der Antragsteller zu 4) ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er wohnt etwa 400 m vom Baugelände entfernt in einem eigenen Haus mit Garten, in dem er auch Gemüse zum eigenen Bedarf anbaut. Er ist damit den radioaktiven Abstoffen des Kraftwerkes direkt ausgesetzt.

Der Antragsteller zu 4) beschäftigt sich in seiner Freizeit damit, in der Elbe und den mit der Elbe verbundenen Gewässern zu fischen. Da die Betreiber planen, radioaktive Abfälle in die Elbe abzupumpen, wird der Antragsteller zu 4) auch insoweit zusätzlich radioaktiv belastet.

Das Wohnhaus des Antragstellers zu 4) liegt direkt an der Deichstraße, also an der Zufahrt zum Baugelände, die für den allgemeinen Verkehr abgesperrt wird. Der Antragsteller selber kommt nur mit einem Passierschein zu seinem Grundstück. Durch die Bauarbeiten, durch die Dauerbeleuchtung und den erheblichen Lärm wird der Antragsteller zu 4) in seiner Gesundheit beeinträchtigt.

5.) Der Antragsteller zu 5) steht im 62. Lebensjahr. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder und betreibt auf 35 ha und Pachtland neben etwas Ackerbau in der Hauptsache Milchwirtschaft mit 120 Stück Vieh. Das Land grenzt unmittelbar an das Gelände des Kernkraftwerkes an. Es ist daher den von den Südwestwinden herbeigetragenen radioaktiven Stoffen direkt ausgesetzt. Darüber hinaus ist der Antragsteller zu 5) an das Bewässerungssystem des Sielverbandes Hollerwettern angeschlossen, das über die Schleuse Hollerwettern Wasser aus der Elbe entnimmt. Die Betreiber planen, daß radioaktive Wasser 400 Meter von der Schleuse Hollerwettern entfernt in die Elbe abzuleiten. Auch das über die Schleuse Hollerwettern entnommene Elbwasser dient sowohl als Viehtränke als auch zur Bewässerung des Landes.

Wegen der unmittelbaren Nähe des Bauplatzes muß der Antragsteller zu 5) durch die Baugründung Setzungsschäden befürchten.

Infolge der Aufspülung muß er befürchten, daß der fruchtbare Kleiboden durch Flugsand verdorben wird.

Im übrigen wird er schon jetzt durch den überstürzten Baubeginn in unzuträglicher Weise beeinträchtigt. Insbesondere durch die nächtliche Beleuchtung, den Baulärm Tag und Nacht, sonn- und feiertags durch Rammarbeiten und Baufahrzeuge. Er findet keine Ruhe mehr und ist daher in seiner Gesundheit beeinträchtigt. Der Antragsteller zu 5) hat auch festgestellt, daß sein Vieh, bedingt durch die Unruhe, weniger Nahrung aufnimmt. Er erwartet daher eine Gewichtabnahme des Viehs und entsprechende finanzielle Verluste.

6.) Der Antragsteller zu 6) bewirtschaftet einen ganz auf Grünlandwirtschaft ausgerichteten Hof von 27 ha. Er hält 80 Stück Rindvieh. Das Land ist dem Sielverband Hollerwettern angeschlossen, es wird darüber bewässert.

Das Wohnhaus des Antragstellers zu 6) ist 1 km vom Baugelände entfernt, die Ländereien etwa 800 m. Außer der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch das Kernkraftwerk muß der Antragsteller zu 6) auch einen Wertverlust hinsichtlich des Grundstücks befürchten.

7.) Der Antragsteller zu 7) ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er bewirtschaftet eine Fläche von 60 ha, etwa 1 km vom Kernkraftwerksgelände entfernt. Hauptsächlich betreibt er Milchwirtschaft, zum geringeren Teil zieht er Mastvieh groß, er hat auch Ackerland. Auch das Land des Antragstellers zu 7) ist an das Bewässerungssystem angeschlossen. Er hat daher ebenfalls Beeinträchtigungen zu befürchten. Ein Teil seines Landes ist uneingedeichte Außenfläche an der Elbe. Es wird daher bei Hochwasser unmittelbar von der Elbe überflutet und ist daher auch insoweit den in die Elbe abgeleiteten Schadstoffen der Betreiber ausgesetzt.

8.) Der Antragsteller zu 8) ist verheiratet und hat drei Kinder. Sein Wohnhaus liegt etwa 1 km, der Grundbesitz etwa 600 m östlich vom Kernkraftwerk entfernt. Der Antragsteller zu 8) ist also mit den vorwiegend westlichen Winden der radioaktiven Abluft der Betreiber direkt ausgesetzt.

Der Antragsteller zu 8) betreibt Milchwirtschaft mit 24 in Milch stehenden Kühen und dem dazugehörenden Jungvieh. Seine äußerst niedrig liegenden Ländereien sind an das Bewässerungs- und Entwässerungssystem des

Sielverbandes Hollerwettern angeschlossen (s. o.).

9.) Der Antragsteller zu 9) ist 45 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder. Er und seine Familie leben in einem Einfamilienhaus, das in ca. 7 km Entfernung (Luftlinie) in südöstlicher Richtung, also in der Hauptwindrichtung, von dem geplanten Standort des Kernkraftwerkes entfernt liegt.

Das Grundstück grenzt direkt an die Kremp an; das Wasser der Kremp wird zur Bewässerung entnommen. Der Antragsteller zu 9) beabsichtigt, die Gartenfläche teilweise zum Gemüseanbau für den eigenen Gebrauch zu nutzen. Er wird daran durch den beabsichtigten Betrieb des Kernkraftwerkes gehindert:

Mit der Tide gelangt über die Elbe und die Stör radioaktives Abwasser auch in die Kremp und damit auf das Grundstück des Antragstellers zu 9).

10.) Die Antragstellerin zu 10) ist verheiratet und hat zwei Kinder. Sie lebt in einem eigenen Haus etwa 3 km vom Kernkraftwerk Brokdorf und 7 km vom Kernkraftwerk Brunsbüttel entfernt.

Sie wird daher durch radioaktive Abluft beeinträchtigt. Dies insbesondere auch insoweit, als sie auf etwa 2 ha Land etwas Landwirtschaft für den eigenen Bedarf betreibt und Schafe hält.

11.) Der Antragsteller zu 11) ist verheiratet und hat vier Kinder im Alter von 8 bis 15 Jahren. Sein Wohnhaus liegt etwa 1 km vom Kernkraftgelände entfernt. Die Ländereien grenzen unmittelbar an. Auf 40 ha Land betreibt er ausschließlich Milchwirtschaft (50 Milchkühe). Wie auch die anderen klagenden Landwirte ist er an das Be- und Entwässerungssystem Hollerwettern angeschlossen.

12.) Der Antragsteller zu 12) betreibt Landwirtschaft auf dem Hof seines Vaters. Es werden 35 ha Land bewirtschaftet, dieses Land ist ebenfalls dem Bewässerungsring Hollerwettern angeschlossen. Neben Schweinezucht und Schweinemast werden auf dem Hof 50 Milchkühe und die dazugehörende Nachzucht gehalten.

Der Hof liegt etwa 1,5 km vom Kernkraftwerk entfernt. Der Kläger ist daher den gleichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wie die anderen klagenden Landwirte.

Für alle Antragsteller gilt weiter:

Die Antragsteller sind z. T. unmittelbar durch die mit der 1. Teilgenehmigung genehmigten Bauarbeiten beschwert - also durch die Beeinträchtigung der Naherholung und des Wirtschaftslebens, durch Flugsand, durch Absenkungen, durch Licht und Lärm.

Die Antragsteller sind in ihren Rechten auch durch den voraussichtlichen Normalbetrieb des Kernkraftwerkes betroffen. Sie können die Beeinträchtigung ihrer Rechte auch gegenüber der 1. Teilgenehmigung geltend machen.

Mit der Teilgenehmigung ist eine Entscheidung über den Standort des Kernkraftwerkes getroffen worden. Es ist auszuschließen, daß in den weiteren Teilgenehmigungen der Standort wieder in Frage gestellt wird. Den Antragstellern ist daher die Möglichkeit eröffnet, bereits in der Klage gegen die 1. Teilgenehmigung alles vorzubringen, was sich gerade aus dem Standort des Kernkraftwerkes ergibt. Sie müssen dies auch tun, um ihre Rechte zu wahren. Das gleiche gilt für den vorliegenden Antrag.

Eine atomrechtliche Teilgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 Atomgesetz erfüllt sind bzw. für weitere atomrechtliche

Genehmigungen erfüllbar sind. Damit können die Kläger schon gegen die 1. Teilgenehmigung alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte vorbringen, die unabänderlich bei der Durchführung des Vorhabens schon jetzt feststehen. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Rechtswidrigkeit des Bescheides verwiesen.

B. Begründetheit

I. Fehlendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug

a) Der Bescheid ist rechtswidrig.

1. Fehler des Genehmigungsverfahrens

Die 1. Teilerrichtungsgenehmigung ist bereits deswegen rechtswidrig, weil gegen formelle Verfahrensvorschriften verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß liegt in der Verkennung und ungenügenden Beachtung der Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 AtAnlVO i.V.m. 10 Abs. 6 BimSchG, wonach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Antragstellern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern sind.

Unter Erörterung ist die mündliche Behandlung der anstehenden Probleme und Bedenken zu verstehen (vgl. Schnurer, Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren in der BRD 1972, S. 19). Es handelt sich um eine förmliche Verfahrensbeteiligung Dritter. Zwar dient die Erörterung im allgemeinen einer möglichst umfassenden Unterrichtung der zuständigen Behörde über den für die Entscheidung beachtlichen Sachverhalt (vgl. Bayer. VGH, Beschluß vom 22. 11. 1974 "Grafenrheinfeld", GewArchiv 1974, S. 61), zugleich aber dient die Erörterung dem vorbeugenden Rechtsschutz zumindest derjenigen, deren Rechte von der Genehmigung unmittelbar betroffen sind, wie dies bei

den Klägern (Antragstellern) der Fall ist (vgl. VGH Bad-Württ., Urteil vom 13. 8. 1971, BWBl 1972, S. 151; VG Freiburg, Beschluß vom 14. 3. 1975). Die förmliche Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens dient dem Rechtsschutz der Betroffenen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs) vor allem auch deswegen, weil durch die Beteiligung am Einwendungsverfahren der Ausschluß privater Rechte Dritter nach Erteilung der Genehmigung bewirkt wird, (vgl. VGH Bad-Württ., Beschluß vom 18. 12. 1975, DÖV 1976, 679). Die Erörterung ist deshalb nicht lediglich eine formale Pflicht, der die zuständige Behörde dadurch genügt, daß sie die Betroffenen zu Wort kommen und ihre Einwendungen damit mündlich wiederholen läßt. Die Betroffenen müssen vielmehr Gelegenheit haben, die von ihnen für wichtig erachteten Gesichtspunkte vorzutragen, Sachverständige zu befragen, Anträge zur Sache und zum Verfahren zu stellen.

Diese Grundsätze haben die Antragsgegner verkannt.

Zunächst haben sie verhindert, daß eine sachgerechte Erörterung auf der Basis genügender Sachinformation stattfinden konnte. Dem Informationsrecht der Betroffenen wurde lediglich formal Rechnung getragen, indem die Antragsunterlagen sowie der Sicherheitsbericht der Betreiber ausgelegt wurden. Sämtliche Fachgutachten aber wurden erst nach dem Erörterungstermin fertiggestellt. Im Zeitpunkt der Erörterung bestand deshalb weder für die Einwender noch für die Behörde eine Grundlage für eine sachgerechte Erörterung im o. a. Sinne. Die Antragsgegner haben also den Erörterungstermin lediglich als bloße formale Pflicht angesehen, die schriftlich geäußerten Einwendungen mündlich wiederholen zu lassen.

Dies wird bestätigt durch die Aussage des Verhandlungsleiters, des Leitenden Ministerialrats Schwarze:

"Für ihn und seine Mitarbeiter komme es darauf an, von den Einwendern Hinweise auf noch offene Probleme zu erhalten, um diese dann einer gutachterlichen Prüfung zuzuführen" (Bl. 118 des Protokolls des Erörterungstermins). Wie sollen nun die Einwender nach der Vorstellung der Behörde Hinweise auf noch offene Probleme geben, wenn sie von der Behörde allein auf die Informationen der Betreiber verwiesen sind?

Die Behörde hat den Einwendern die Gelegenheit genommen, Bedenken mit derjenigen Gründlichkeit darzulegen, die die Sache erfordert, sie hat damit das gesetzlich gewährte Erörterungsrecht der Antragsteller verletzt. Eine angemessene Erörterung war auch keineswegs geplant. Dies zeigt schon der Umstand, daß der Verhandlungssaal in Wilster ohnehin nur für 4 Tage gemietet war, obwohl mehr als 20.000 Einwendungen vorgelegen hatten und mehrere hundert Personen zum mündlichen Vortrag ihrer Einwendungen im Erörterungstermin erschienen waren. - Nachweislich war der Verhandlungssaal im Anschluß an jene 4 Tage bereits an die örtliche Feuerwehr vermietet -. Es verwundert daher nicht, daß die Antragsgegner den Termin nach 4 Tagen abgebrochen haben, obwohl längst nicht alle Einwendungen erörtert worden waren.

So durften beispielsweise nur wenige Details des zwei Leitz-Ordner umfassenden Sicherheitsberichtes der Betreiber erörtert werden, obwohl z. B. der Dipl.-Ing. Häuser in seinen schriftlichen Einwendungen bereits zu wesentlich mehr Punkten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung genommen hatte. Dipl.-Ing. Häuser war von den Antragstellern zu 5), 11) und 12) beauftragt worden, die Fragen zum gesamten Sicherheitskomplex gesammelt geltend zu machen. Herr Häuser hat dementsprechend am letzten Tag beanstandet, daß wesentliche Fragen unerörtert bleiben würden. Daraufhin erwiderte der Verhandlungsleiter Schwarze: "Es könne ... nicht Sinn eines Erörterungstermins sein,

jedes technische Problem bis zur letzten Konsequenz zu erörtern. Vielmehr müsse man sich im Rahmen eines solchen Termins darauf beschränken, die ganz konkreten Fragen zu diskutieren; dies aber sei geschehen" (S. 114 des Protokolls).

Gerade die konkreten Fragen der technischen Sicherheit, die den umfangreichen Sicherheitsbericht mit über 1.000 Seiten erforderlich gemacht haben, wurden nur in sehr wenigen Einzelaspekten angesprochen. Der Erörterungstermin ist ohne vollständige Erörterung abgebrochen worden. Der am letzten Verhandlungstag vorgelegte Meldezettel des Herrn Häuser mit weiteren Fragen und Wortmeldungen blieb ohne jede Berücksichtigung.

Nach alledem haben die Antragsgegner die gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Mitwirkungsrechte der Antragsteller verkannt und verletzt. Es liegt ein Verfahrensmangel vor, der die daraufhin ergangene 1. Teilerrichtungsgenehmigung rechtswidrig macht und die schon deswegen allein aufgehoben werden muß (vgl. BVerWG Urteil vom 29. 10. 1972, DVBl 1973, S. 217). Die Heilung dieses Verfahrensmangels ist auch im Verwaltungsgerichtsprozeß nicht mehr möglich (vgl. BVerWG Urteil vom 29. 3. 1966, BVerWGE 24, S. 23)

2. Die Anordnung des sofortigen Vollzuges ist auch deswegen aufzuheben, weil die Teilerrichtungsgenehmigung auch materiell rechtswidrig ist.

aa) Nichtausübung des Ermessens

Die Teilerrichtungsgenehmigung ist schon deswegen rechtswidrig, weil die Antragsgegner ganz offensichtlich irrigerweise der Ansicht sind, daß es sich bei der Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung

nach § 7 Atomgesetz um einen gebundenen Verwaltungsakt handele, der erlassen werden müsse, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen seiner Erteilung (§§ 7 ff Atomgesetz) vorliegen.

Diese Auffassung der Antragsgegner ist unzutreffend. Sie verkennen völlig, daß auch bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen für eine atomrechtliche Genehmigung die Antragsgegner keineswegs zur Erteilung dieser Genehmigung verpflichtet sind, vielmehr es auch dann noch in ihrem Ermessen liegt, den Antrag abzulehnen. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 Atomgesetz (... "darf ... erteilt werden") und ist auch in der Literatur unstreitig.

In der Teilerrichtungsgenehmigung ist - was sonst bei Ermessensverwaltungsakten üblich ist - an keiner Stelle von den Gründen die Rede, die die Antragsgegner dazu bewogen haben, ihr Ermessen in einem für die Betreiber positiven und für die Antragsteller negativen Sinne auszuüben.

Die Antragsgegner haben zur Begründung des Erlasses der Teilerrichtungsgenehmigung nur angeführt, deaß ihrer Ansicht nach die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien bzw. erfüllt würden.

Schon im Erörterungstermin hatten die Vertreter der Antragsgegner immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß sie nur das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen hätten und daß sie bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet seien, die Genehmigung zu erteilen.

Auch das Protokoll des Erörterungstermins zeigt an mehreren Stellen, daß die Antragsgegner tatsächlich der Ansicht sind, daß es sich bei der atomrechtlichen

Genehmigung um einen gebundenen Verwaltungsakt handele. Auf Seite 46 des Protokolls wird die Behauptung des Regierungsdirektors Dr. Backheuer von dem Antragsgegner zu 2) wiedergegeben:

> "Zur Ablehnung der Kernenergie, etwa wegen des bestehenden Restrisikos, fehle den Verwaltungen die rechtliche Basis".

In demselben Sinne hat sich der Antragsgegner zu 1) gegenüber dem Antragsteller zu 12) und dem Vater des Antragstellers zu 12), Herrn Otto Voß, erklärt. Er meinte, daß er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gar nichts anderes machen könne, als die beantragte Genehmigung zu erteilen. Schleswig-Holstein führe nur das Energieprogramm der Bundesregierung durch. Einen eigenen Entscheidungsspielraum habe das Land nicht.

Nach alledem haben die Antragsgegner bei ihrer Entscheidung über den Antrag der Betreiber das ihnen vom Gesetz eingeräumte Ermessen verkannt und nicht ausgeübt.

Ein Verwaltungsakt, der in Verkennung des eingeräumten Ermessens erlassen worden ist, ist rechtswidrig.

bb) Rechtswidrigkeit aus planerischen Gründen

Grundlage für die planungsrechtliche Überprüfung der Teilerrichtungsgenehmigung ist § 35 BBauG, da es sich um ein Vorhaben im Außenbereich handelt. Der Bauplatz befindet sich weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die Teilerrichtungsgenehmigung ist aus planungsrecht-

licher Sicht schon deswegen rechtswidrig, da bei Vorhaben im Außenbereich von großer Bedeutung immer eine förmliche Planung erforderlich ist (BVerwG JZ 1974, 757, 799 - Flachglas). Eine förmliche Planung hat in Brokdorf deswegen nicht bestanden, weil der von der Gemeinde Brokdorf speziell im Hinblick auf das zu errichtende KKW geschaffene Flächennutzungsplan vom 4. 10. 1974 nichtig ist:

Der Flächennutzungsplan ist in sich widersprüchlich und verstößt gegen das Abwägungsgebot von § 1 BBauG, weil die darin festgelegten Funktionen Fremdenverkehr (mit Naherholung) und die Sonderfunktion "KKW" sich schlechthin nicht vereinbaren lassen.

Die gigantische Anlage dieses KKW läßt sich in die Landschaft nicht "einpassen", wie Seite 4 des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan postuliert. Wenn es in dem Erläuterungsbericht (Seite 5) dann weiter heißt, daß die vorhandenen Ansätze für einen weiteren Ausbau als Naherholungsgebiet zu stärken seien, so ist unverständlich, wie dies angesichts des monumentalen Bauwerks des KKW möglich sein sollte.

Auf Seite 8 des Erläuterungsberichtes heißt es:

> "Brokdorf hat aufgrund seiner landschaftlich reizvollen Lage an der Unterelbe und im Schutze des Elbdeiches besondere Standortqualitäten für Naherholung und Freizeit, so daß bei entsprechender Entwicklung dieser Funktionen auch der Fremdenverkehr an weiterer Bedeutung gewinnen kann. Die für den Fremdenverkehr erforderliche Ausweisung eines Campingplatzes am Ortsrand wird in Kombination mit einem Wochenendhausgebiet als Möglichkeit gesehen, im Anschluß an den geeigneten Deichaufgang eine zusammenhängende

Anlage für Ferienaufenthalte anzubieten, die ideal ergänzt wird durch ein Freibad und den Anschluß an das Deichgelände".

Dieses Wochenendhausgebiet bzw. der in Betracht gezogene Campingplatz läge praktisch direkt neben dem KKW-Gelände. Es wird schwer sein, jemanden dazu zu bewegen, dort - im Schatten des KKW - Erholung zu suchen.

Es verwundert nicht, wenn schon am 4. 7. 1973 Herr Dürr von der Gewerbeaufsicht Itzehoe gegenüber Herrn Reimers vom Amt Wilstermarsch und Bürgermeister Sachse von Wewelsfleth die Feststellung traf, daß "die ganze Naherholung ... doch weiter nichts sei als Augenwischerei".

Alleiniges Motiv für den Erlaß des Flächennutzungsplanes war der Bau des KKW. Das ergibt sich schon daraus, daß sich der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (vgl. S. 4) praktisch nur mit dem KKW befaßt und nur am Ende (S. 5) mit zwei Sätzen auch den Fremdenverkehr nennt. Entsprechend der oben erwähnten Entscheidung des BVerwG ist damit offenbar, daß die von § 1 BBauG geforderte angemessene Abwägung aller einschlägigen öffentlichen Interessen unterblieben ist.

Gerade die von § 1 BBauG besonders geforderte Berücksichtigung der Erhaltung der Landwirtschaft und der natürlichen Eigenart von Landschaft und Ortsbild ist offenbar nicht in die Abwägung eingeflossen. Man denke nur an den schweren Eingriff in die Landschaft und Ortsbild durch das gigantische Bauwerk des KKW sowie die zu erwartende große Anzahl riesiger Überlandleitungen.

cc) Verstoß gegen § 7 Abs. 3 Atomgesetz i. V. m. § 8 BimSchG und § 7 Abs. 2 Atomgesetz

Die Teilerrichtungsgenehmigung ist auch deswegen rechtswidrig, weil sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch gar nicht hätte erlassen werden dürfen.

Nach § 8 BimSchG, der seinem Grundsatz nach auch im atomrechtlichen Verfahren Anwendung findet (vgl. § 7 Abs. 3 Atomgesetz), darf eine Teilgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, daß die atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden. Es kann - auch nicht vorläufig - nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Atomgesetz nicht festgestellt werden, daß bei dem Betrieb des Kernkraftwerkes die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge getroffen worden ist.

Eine derartige Prüfung konnten die Antragsgegner bislang auch noch gar nicht vornehmen, da die ganz entscheidende Vorfrage der radioaktiven und thermischen Vorbelastung des gewählten Standortes noch ungeklärt ist.

In der Teilerrichtungsgenehmigung wird eingeräumt (vgl. S. 17 und S. 71, 72), daß "zur Sicherung von Angaben über den derzeitigen Zustand der Ökosysteme in bezug auf Strahlenexpositionen" noch ein Messprogramm durchgeführt werden müsse.

Ohne eingehende Ermittlungen der am Standort bereits bestehenden Vorbelastungen können die in der Teilerrichtungsgenehmigung angenommenen Emmissionsdaten überhaupt nicht an den gesetzlichen Vorschriften des § 7 Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung gemessen

werden. Denn bei entsprechender Vorbelastung am Standort können Emmissionswerte, die bei abstrakter Betrachtung der Teilerrichtungsgenehmigung als zumindest mit der Strahlenschutzverordnung vereinbar erscheinen, sich plötzlich als rechtswidrig herausstellen.

Der Erlaß der Teilerrichtungsgenehmigung durch die Antragsgegner ohne Kenntnis solcher Vorbelastungsdaten erscheint um so unverständlicher, als selbst die Gutachter der Antragsgegner bezüglich der Vorbelastung des Wassers, schon allein wegen des benachbarten Kernkraftwerkes Brunsbüttel, ganz offenbar starke Bedenken hegen. So räumen sie ein, daß es zu einer Überlagerung der Wärmeeinleitungen aus dem KKW und dem Wirtschaftsraum Brunsbüttel kommen werde und daß mit einer an Brokdorf stromaufwärts vorbeiziehenden Warmwasserfahne gerechnet werden müsse (S. 68). Wenngleich die wasservorbelastende Wirkung des KKW Brunsbüttel offenbar auch noch nicht bekannt ist, fordern die Gutachter (vgl. S. 66 Teilerrichtungsgenehmigung) zur Sicherstellung der Dosisgrenzwerte für den Wasserpfad, äquivalente Einleitungsbedingungen beider Kernkraftwerke festzulegen, die Abgaberaten beider Kernkraftwerke niedriger als bisher beantragt (bewilligt) festzusetzen oder zeitmäßige Beschränkungen für die Einleitung einzuführen. Auf jeden Fall halten die Sachverständigen eine Abstimmung über die Ableitung radioaktiver Stoffe "für unbedingt erforderlich" (S. 71).

Wenn die Gutachter der Antragsgegner bei der wärmemäßigen Vorbelastung schon allein wegen des benachbarten Kernkraftwerkes Brunsbüttel Schwierigkeiten befürchten, um wieviel größer müssen die Probleme der Vorbelastung in Wahrheit sein, wenn man die <u>gesamte</u>

Wasservorbelastung der Elbe berücksichtigt. Es ist allgemein bekannt, in welchem raschen Tempo in den letzten Jahren Großindustrien (andere Kernkraftwerke und Großproduktionsstätten, wie DOW, Reynolds oder VAW) an der Unterelbe angesiedelt worden sind und welche enormen Belastungen der Wasserqualität der Elbe hiermit verbunden ist. Dabei ist noch unberücksichtigt, daß die DDR plant, an der Elbe bei Magdeburg 8 Kernkraftwerke mit einer Nettoleistung von je 400 MW zu errichten. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf das umfangreiche Fischsterben im Sommer 1976 im Raume Brokdorf erinnert, sowie an die gerade in diesem Sommer immer häufiger erschienenen Berichte über die Gefahr eines "Umkippens" der Elbe bei nunmehr beinahe regelmäßig auftretenden extrem niedrigem Sauerstoffgehalt. Es erscheint daher besonders unverständlich, daß die mit Sicherheit bestehende starke Vorbelastung am Standort Brokdorf noch nicht ermittelt ist; unverständlich ist auch, daß die Gutachter der Antragsgegner sich mit dem Gesamtproblem der Elbe-Vorbelastung nicht wenigstens in der Weise auseinandergesetzt haben, wie sie es mit der Vorbelastung durch das KKW Brunsbüttel getan haben.

Auch das OVG Lüneburg hat bereits bekanntermaßen erklärt, es werde im Unterelberaum in zukünftigen Verfahren Industrieplanung nur anerkennen, wenn eine solide Grundlage für die Beurteilung der Abwasserprobleme im Sinne eines Gesamtplanes existiere (OVG Lüneburg, VII OVG B 60/74, Beschluß vom 20. 2. 75).

Obwohl es hinsichtlich der Vorbelastung der Luft am Standort Brokdorf ebenfalls noch keine Messungen gibt, vermuten die Gutachter zumindest keine strahlenmäßige Vorbelastung. Mit anderen möglichen Vorbelastungen der Luft durch die Großindustrien der Unterelberegion

und vor allem auch im benachbarten Brunsbüttel setzen sie sich - zumindest nach dem Text der Teilerrichtungsgenehmigung - gar nicht erst auseinander. Doch selbst diese Vermutung der Sachverständigen zur strahlenmäßigen Vorbelastung der Luft hat keine seriöse Basis. Denn hier beschränken sich die Gutachter auf mögliche vorbelastende Wirkungen der Kernanlagen in Geesthacht, Krümmel und Cuxhaven (s. S. 65/66), während die Auswirkungen der bereits in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke Brunsbüttel - besonders beachtlich wegen der vorherrschenden Westwinde - und Stade gar nicht erst erwähnt werden.

Nach allem bietet sich folgendes Bild:

Daten über die Vorbelastungen von Luft und Wasser am Standort liegen nicht vor. Wenn seitens der Sachverständigen Vermutungen über die Vorbelastung angestellt worden sind, so gründen sich diese nicht auf eine Gesamtschau, sondern auf willkürlich herausgegriffene, einzelne vorbelastende Emmissionsquellen im Unterelberaum.

Unter diesen Umständen kann seitens der Antragsgegner nicht ernsthaft behauptet werden, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon eine Aussage darüber möglich sei, ob die atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 im Hinblick auf den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden. Ebensowenig kann im Augenblick geprüft werden, ob überwiegende öffentliche Interessen im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers und der Luft (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 Atomgesetz) der Wahl des Standortes Brokdorf entgegenstehen.

Entsorgung

Es ist unverantwortlich, daß die Antragsgegner diese Teilerrichtungsgenehmigung erteilt haben, obwohl eines der zentralen Probleme der großtechnischen Nutzung von Kernenergie, nämlich das der Entsorgung, weder in der BRD noch in irgendeinem anderen Land der Erde auch nur annähernd gelöst worden ist. Dabei ist neben dem Problem der Wiederaufbereitungsanlagen mit ihren eigenen besonderen und beängstigend hohen Risiken (vgl. Angaben im "Spiegel" Nr. 47/1976, S. 46 ff) vor allem das Problem der Beseitigung radioaktiver Abfälle, insbesondere von hochradioaktivem Müll, zu nennen, "die vielleicht schwierigste, wenn nicht gar unlösbare Aufgabe der Atomindustrie" (aaO, S. 54).

Die Antragsgegner können nicht ernsthaft behaupten, bei dem Erlaß dieser Teilerrichtungsgenehmigung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen zu haben, wenn sie selbst noch gar nicht wissen, wie die radioaktiven Abfallstoffe unschädlich zu machen sind. Die bloße Hoffnung, daß sich dieses Problem im Laufe der Bauzeit erledigen werde, reicht für den Erlaß der Teilerrichtungsgenehmigung nicht aus.

Selbst das Bundesministerium des Innern hat in der Öffentlichkeit mehrfach gefordert, daß eine Betriebsgenehmigung nicht erteilt werden solle, wenn nicht das Entsorgungsproblem gelöst sei. Im Hinblick auf den Grundsatz des § 8 BimSchG muß diese Bedingung jedoch bereits für die Erteilung der 1. Teilgenehmigung gestellt werden, damit nicht unter dem Druck geschaffener Tatsachen über die Probleme hinweggegangen wird.

Gegen den Stand von Wissenschaft und Technik wird auch insoweit verstoßen, als die Betreiber die bereits zurückgehaltenen schwachaktiven Abfälle in die Elbe ableiten wollen, anstatt sie in eine sichere Endablagerung zu bringen.

Fehlende Gesundheitsüberwachung und -statistik bei den schon vorhandenen Kernkraftwerken

Ohne eine umfassende Gesundheitsüberwachung und -statistik bei den schon in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken läßt sich entgegen § 7 Abs. 2 Ziff. 2 AtomG gar nicht übersehen, welches Schadensrisiko, insbesondere, welches Gesundheitsrisiko, auch bei normalem Betrieb des KKW Brokdorf auf die betroffene Bevölkerung und damit auch auf die Antragsteller zukommt.

Gesundheitsschäden aus ionisierenden Strahlen (äußere Strahlen und inkorporierte Strahler) haben keine kausale Ursache-Wirkungsbeziehung im deterministischen Sinn, sondern lassen sich nur statistisch nachweisen. Als ähnliche Beispiele seien die Gesundheitsgefährdung durch Rauchen oder die Gefährdung im Straßenverkehr angeführt. Der einzelne Raucher muß keinen Lungenkrebs bekommen, aber von der Gesamtzahl aller Raucher stirbt eine signifikant höhere Prozentzahl an dieser Krankheit als bei Nichtrauchern. Neben der nur statistisch nachzuweisenden Kausalität spielt auch der lange Zeitraum bis zur Erkrankung eine Rolle. Bei einem Straßenverkehrsopfer weiß man genau, daß der Schaden sofort sichtbar aus dem Unfall herrührt. Bei dem Opfer einer radioaktiven Verseuchung wird normalerweise die Ursache nicht gemessen, d. h. nur berufsmäßige Strahlenempfänger tragen ständig Dosimeter und Plaketten mit sich herum. Die statistischen Vergleiche werden nicht angestellt und auch die Gesundheitsüberwachung wird nicht langfristig genug durchgeführt.

Wegen der langen Latenzzeiten von Strahlenerkrankungen ist auf diesem Gebiet besondere Sorgfalt geboten. Bei Erkrankungen durch inkorporierte Nuklide (Beispiel "Thorotrast") sind Latenzzeiten von 15 bis 30 Jahren anzunehmen (so Scheurlen). In diesen Fällen ist die Erfassungswahrscheinlichkeit gering, weil sich nach so langer Zeit die Ursache nicht mehr genau ermitteln läßt. Die Nukleartechnik ist noch verhältnismäßig jung. Es ist gut möglich, daß die Schadwirkungen der ersten Kernkraftwerke sich erst jetzt bemerkbar machen:

Da nach alledem das Gesundheitsrisiko für die Kläger (ASt) noch nicht seriös kalkulierbar ist, durfte die Teilerrichtungsgenehmigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch gar nicht ergehen.

Keine Ausfallstatistik und Fehleranalyse

Bei der Zulassung von gefährlichen Anlagen und Produkten ist es seit langem Stand der Technik, sog. Sicherheitsanalysen zu erstellen. Als Beispiel sei nur der Flugzeugbau und die Raumfahrttechnik genannt. Dabei werden alle erdenklichen Fehler in ihrer Entstehung und Auswirkung analysiert. Man kommt dabei zu qualitativen und quantitativen Aussagen über das Fehlerverhalten und die Ausfallwahrscheinlichkeit. Diese Analysen werden durch die Betriebserfahrungen nach dem Auftreten von Fehlern im System, den Anlagen oder einzelnen Komponenten qualitativ und quantitativ verändert, ergänzt und vor allem die zunächst angenommenen quantitativen Werte durch in der Praxis gewonnene Werte ersetzt. Was in jener Industrie als erforderliche Schadensvorsorge gängige Praxis ist, muß angesichts des enormen Gefährdungspotentials bei Atomanlagen in Hinsicht auf § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Atomgesetz erst recht gelten. Eine entsprechende Vorgehensweise ist aber anscheinend in der Atomindustrie

noch nicht üblich, denn die bei der Erörterung anwesenden Vertreter der Antragsgegner und die Gutachter konnten zu entsprechenden Fragen von Einwendern keine Stellung nehmen. Auch das Fehlen einer der "Rasmussen-Studie" vergleichbaren Arbeit für den Reaktor Brokdorf verstärkt nur noch diesen Mangel.

Bedenken gegen Leichtwasserreaktoren

Das gewaltige Gefährdungspotential des Reaktors Brokdorf - es entspricht der Radioaktivität von ca. 1.000 Hiroshimabomben - wird nach der Teilerrichtungsgenehmigung angeblich auch beim größten anzunehmenden Unfall (Gau) sicher in den Abschirmungen zurückgehalten. Nach neueren amerikanischen Erkenntnissen wird jedoch ein Unfall, bei dem es zu einer Verschmelzung der Kernbrennstäbe kommt, das gesamte radioaktive Inventar freisetzen, da die Schmelze beim Zusammenkommen mit der Bodenfeuchtigkeit eine Explosion herbeiführt, für die das Reaktorgebäude nicht ausgelegt ist und nicht ausgelegt werden kann (vgl. Kevin T. Shea "An explosive reactor possability" Environment, Jan, Feb. 1976).

Fehlende praktische Erfahrungen mit dem Brokdorfer Reaktortyp

Die Teilerrichtungsgenehmigung durfte ferner auch deswegen - zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt - noch nicht ergehen, weil keine ausreichenden praktischen Erfahrungen mit einem Reaktor der für Brokdorf geplanten Größe vorliegen.

In der Vergangenheit sind beim Übergang von einer Generation zur nächstgrößeren Generation von Kernkraftwerken stets technische Probleme aufgetreten, die umfangreiche Ertüchtigungsmaßnahmen für weitere

Kernkraftwerke erforderten. Dabei ist zu bezweifeln, ob bei fortgeschrittenen Baustadien alle noch notwendigen Maßnahmen überhaupt noch nachträglich einfügbar waren. Nach diesen Erfahrungen ist der Baubeginn für Brokdorf unzulässig, da das erste, etwa gleichgroße Atomkraftwerk, jenes von Biblis, erst vor kurzem in Betrieb genommen worden ist und ständig wegen technischer Probleme stillgelegt werden muß.

Radioaktive Belastungen der Umgebung des Kernkraftwerkes

Die 1. Teilerrichtungsgenehmigung ist auch deswegen rechtswidrig, weil die radioaktive Belastung in der Umgebung des Kernkraftwerkes Brokdorf über die gesetzlich zulässigen Werte der Strahlenschutzverordnung hinausgehen wird.

Die Bundesregierung nimmt bisher an, daß von einer Umgebungsbelastung von 1 mrem/a auszugehen ist. Neueste Untersuchungen kommen dagegen zu Werten von 40 bis 220 mrem im Jahr. Der als wahrscheinlich bezeichnete Belastungswert liegt sogar noch höher, nämlich bei etwa 50 bis 250 mrem/a, (Analyse der amtlichen Umgebungsüberwachung, Radioaktive Kontamination in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz der Universität Heidelberg, September 1976 - Analyse nach Rohdaten des Umweltbundesamtes aus der Umgebung des KKW Obrigheim und des Kernforschungszentrums Karlsruhe -).

Die 1. Teilerrichtungsgenehmigung geht nicht von diesen Werten, sondern von denjenigen der Bundesregierung aus. Diese Werte müssen als unrichtig angesehen werden. Werte von 40 - 220 mrem/a aber gehen weit über das hinaus, was die Strahlenschutzverordnung

zuläßt (30 mrem/a).

Unabhängig von diesen Erwägungen ist zu erwarten, daß die Ableitung radioaktiver Stoffe (5 CiDiv/1600 Ci H-3) zumindest auf dem Wege der Bewässerung der Wilster Marsch (anschließender Kuh-Milch-Pfad) zu einer erheblichen Überschreitung der in der Strahlenschutzverordnung gesetzten Rahmenwerte führt. Es steht zu befürchten, daß der Grad des Überschreitens im Rahmen einer Größenordnung des 10fachen liegt. Anlaß zu dieser Befürchtung ergeben die Berechnungsgrundlagen der NWK zum Kernkraftwerk Esensham, das demjenigen von Brokdorf baugleich ist.

Entzugsanlagen

Es ist nicht ersichtlich, warum im Kernkraftwerk Brokdorf keine wirksameren Ertzugsanlagen für die Abluft und das Abwasser, insbesondere keine Tritiumentzugsanlage eingesetzt werden. Es gibt heute bereits solche Anlagen. Auch wenn ihre Kostenauswirkung auf den Atomstrom nicht untersucht ist, sind sie doch in die Genehmigungsuntersuchungen mit einzubeziehen.

Keine ausreichende Vorsorge für größere Störfälle

Es gibt bislang noch kein Notkühlsystem, weder in der BRD noch in irgendeinem anderen Land, welches in solchem Maße versuchsmäßig oder praktisch getestet worden ist, daß es als verläßlich bezeichnet werden kann. Auch in den USA wird das Problem des noch unbewährten Notkühlsystems neben dem ungelösten Abfallbeseitigungsproblem als das größte Hindernis für eine Fortentwicklung der Kernenergie bezeichnet. Dieser Punkt allein schon läßt es für unverantwortlich und rechtlich unzulässig erscheinen, unter diesen Umständen

mit dieser ersten Teilerrichtungsgenehmigung bedenkenlos den ersten Schritt zur Inbetriebnahme einer noch unbeherrschbaren Anlage zu tun.

Vor allem aber stimmt weiter bedenklich, daß offenbar die vom Bedienungspersonal für den Störfall vorzunehmenden Maßnahmen arbeitstechnisch noch überhaupt nicht bestimmt worden sind.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Fehlerhafte Ermessensausübung

Der angefochtene Teilgenehmigungsbescheid ist offensichtlich rechtswidrig, weil sich aus ihm ergibt, daß die Interessenabwägung, die § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 VwGO gebietet, überhaupt nicht stattgefunden hat. Nach der genannten Vorschrift hat die Behörde die Interessen des Begünstigten und des Betroffenen gegeneinander abzuwägen und dabei zu berücksichtigen, daß grundsätzlich das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat (Finkelnburg, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren Rdn. 255 m.w.N.). In dem Teil des Genehmigungsbescheids, der sich mit dem überwiegenden Interesse der NWK befaßt (S. 148 - 150 des angefochtenen Teilgenehmigungsbescheids) kommt jedoch das Interesse der Betroffenen an der Erhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln überhaupt nicht vor. Die Antragsgegner haben bei der vorgeschriebenen Abwägung nur die eine Seite erwogen und die andere überhaupt nicht berücksichtigt. Damit haben sie von ihrem Ermessen in der Entscheidung über die sofortige Vollziehung keinen Gebrauch gemacht. Die Teilgenehmigung ist daher rechtswidrig.

Der vorliegende Ermessensfehler entfällt auch nicht deshalb, weil der Bescheid an anderer Stelle eine Auseinandersetzung mit den Einwendungen der Antragsteller enthält. Denn abgesehen davon, daß diese Auseinandersetzung von seiten der Antragsgegner ausgesprochen oberflächlich geführt wird (die Beantwortung der Einwände besteht z. T. in einer bloßen Negation oder wird verweigert, so Nrn. 2.2.6, 2.4, 6), beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit Fragen der materiellen Zulässigkeit des Vorhabens keine Betätigung des Ermessens

in der Frage der sofortigen Vollziehung. Nach allem liegt eine formal rechtmäßige Anordnung der sofortigen Vollziehung überhaupt nicht vor. Der Fehler kann auch nicht im vorliegenden Verfahren korrigiert werden, da nach der Rechtsprechung zwar die fehlende Begründung eines Verwaltungsakts im Termin nachgeholt werden kann, nicht aber eine fehlende Ermessensausübung.

2. Fehlerhafte Würdigung des öffentlichen Interesses

Aus dem Bescheid läßt sich nicht einmal der Ansatz eines öffentlichen Interesses am Sofortvollzug der Genehmigung entnehmen. Es geht hier nicht um die Frage, ob der Bau des geplanten Kernkraftwerks Brokdorf überhaupt im öffentlichen Interesse liegt. Es geht vielmehr um ein besonderes öffentliches Interesse daran, den genehmigten Bau sofort zu vollziehen. Dies ist in der Rechtsprechung inzwischen völlig einhellige Meinung (s. Finkelnburg a.a.O. S. 244 FN 124). Ein solches Interesse kann sich nicht aus der Absicht der Betreiber ergeben, die geplante Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt in Betrieb zu nehmen. Denn bei der Planung und Festlegung dieses Zeitpunkts müssen die Betreiber darauf Rücksicht nehmen, daß die Rechtsmittel der Betroffenen nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Die Möglichkeit einer sofortigen Vollziehung ist die Ausnahme. Auf keinen Fall darf die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids schon in die Planung des Projekts einkalkuliert werden (VG Hamburg, Beschluß vom 11. 6. 1974, VIII VG 1311/74, S. 25; VG Freiburg, Beschluß vom 14. 3. 1975, VS II 26/75, S. 9 f, weitere Nachweise bei Finkelnburg a.a.O. Rdn. 242).

Nach den Angaben im angegriffenen Teilgenehmigungsbescheid haben die Gespräche zwischen den Antragsgegnern und der

NWK im Jahre 1970 begonnen (S. 143 des Bescheids). Vier Jahre lang betrieben dann die Antragsgegner gemeinsam mit der NWK größtenteils unter Ausschluß der Öffentlichkeit die Standortplanung. Anschließend wurde im Januar 1974 eine Kabinettsentscheidung über den Standort gefällt. Im März 1974 stellte die NWK den Genehmigungsantrag, im April folgte die Anzeige nach § 4 EnWG und bereits im Juni 1974 der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung. Dies alles spielte sich ab, bevor den Klägern und der Öffentlichkeit das Vorhaben auch nur bekanntgemacht worden war - die Bekanntmachung folgte erst am 16. - 19. August 1974 (S. 44 des angefochtenen Bescheids). Die Antragsgegner erklärten hierzu, der Antrag auf sofortige Vollziehung sei "notwendig" geworden "durch die ständig länger werdenden Bauzeiten und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren" (S. 143 des angefochtenen Bescheids). An Verzögerungen im Genehmigungsverfahren kann es aber kaum gelegen haben, denn das Verfahren hatte zur Zeit der Antragstellung kaum begonnen. Allenfalls könnte in der Vorplanung eine Verschiebung des Beginns des Genehmigungsverfahrens eingetreten sein. Dies könnte aber nicht die sofortige Vollziehung rechtfertigen, denn wenn eine Behörde nicht rechtzeitig mit ihren Planungsaufgaben fertig wird, gibt ihr das noch nicht das Recht, die Zeit für die Wahrung der Rechtsmittel der Planungsbetroffenen aus ihrem Zeitplan zu streichen. Wenn die konstitutive Wirkung der Genehmigung und die Rechte der Betroffenen ernst genommen werden, dann müssen Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens zu Lasten des Antragstellers gehen und nicht zu Lasten der Betroffenen. Das Vorgehen der Antragsgegner deutet darauf hin, daß sie ihre Tätigkeit von Anfang an mit den Interessen der Betreiber peinlich genau abgestimmt, die Rechtsschutzinteressen der Betroffenen dagegen vernachlässigt haben.

Auch die angeblich länger werdenden Bauzeiten können nicht als Grund für die sofortige Vollziehung angeführt werden. Es ist allgemein bekannt, daß der sich ständig weiter entwickelnde Stand der Technik die Bauzeiten nicht verlängert, sondern verkürzt. Das einzige, was eine Verlängerung der Bauzeiten bewirken kann, sind neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Gefahren der Kernkraftwerke, die zusätzliche Sicherungen erforderlich machen und eine wachsende Wachsamkeit der Bevölkerung gegenüber diesen Gefahren. Beides kann nicht als Argument dafür herangezogen werden, den Schutz vor eben diesen Gefahren durch die sofortige Vollziehung zu unterlaufen.

Nach den bisherigen Ausführungen stellt sich die Anordnung der sofortigen Vollziehung als ein Versuch dar, die Fehlplanungen und Verzögerungen der letzten 6 Jahre durch eine Umgehung der Rechte der Kläger wieder aufzuholen. Dabei ergibt sich als nächste Frage, wieso für die Planung eigentlich gerade der Zeitpunkt Anfang-Mitte der 80er Jahre zum Ziel gesetzt wurde.

a) Stromversorgung

Aus den von den Antragsgegnern vorgelegten Zahlen ergibt sich nicht einmal ein Bedarf nach zusätzlichen Kraftwerken, geschweige denn nach Kernkraftwerken und erst recht nicht nach der sofortigen Vollziehung des vorliegenden Bescheids. Die Zuwachsraten des öffentlichen Stromverbrauchs (Diagramm 3 der Anlage) weisen eine deutliche tendenzielle Abnahme der Zuwachsraten mit besonders markanten Tiefpunkten bei 1959, 1967 und 1975 auf. Die Statistik des jährlichen Stromverbrauchs für Bundesgebiet, HEW und NWK läuft erkennbar parallel zu der vorgenannten, was man nur deshalb nicht vollständig erkennen kann, weil sie erst bei 1965 beginnt. Bei anhaltender zyklischer

Entwicklung und stetiger Tendenz wäre Mitte der 80er Jahre nicht nur eine Sättigung des Strombedarfs, sondern sogar eine vorübergehende absolute Abnahme denkbar. Auch wenn man in Rechnung stellt, daß der genaue Verlauf der Wachstumskurven nie vorherzusehen ist, gibt es jedenfalls keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Werte des vergangenen Jahrzehnts überschritten werden. Betrachtet man die Entwicklung des absoluten Stromverbrauchs in diesem Zeitraum (Diagramm 2), so zeigt der Verlauf der Kurve für die Vergangenheit allenfalls einen linearen Anstieg (Wachstum um jährlich gleiche Beträge). Seit 1972 weicht die Kurve von diesem linearen Verlauf nach unten ab. Damit machen sich Sättigungserscheinungen bemerkbar bis hin zu einem absoluten Rückgang des Verbrauchs um 3 % im Jahre 1975. Dagegen nehmen die Antragsgegner in dem angefochtenen Bescheid ein e x p o n e n t i e l l e s Wachstum (Wachstum um jährlich gleiche Prozentsätze) an. Das ergibt einen Kurvenverlauf mit Linkskrümmung, s. Skizze.

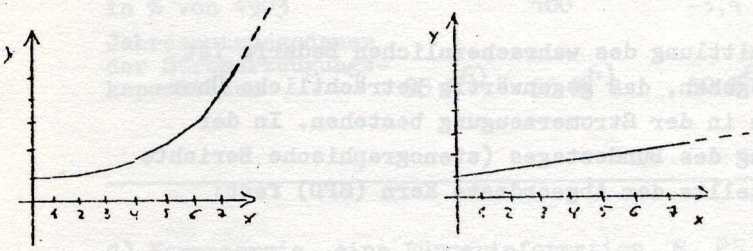

exponentielles Wachstum

lineares Wachstum

Skizze

Zu dieser Annahme kommen die Antragsgegner mit einem unzulässigen mathematischen Verfahren. Sie bilden für die Vergangenheit eine durchschnittliche Zuwachsrate, in % ausgedrückt, und verlängern diese bedenkenlos in die Zukunft. Bei dieser Methode kommt i m m e r eine

Exponentialkurve heraus, egal wie der Verlauf vorher war.

Ebenso, wie die Antragsgegner den zu erwartenden Stromverbrauch ü b e r treiben, so u n t e r treiben sie die zur Verfügung stehenden Kapazitäten. In den Darstellungen (Diagramm 6 und 7) sind weder die Reserven noch die Kapazitäten im Bau berücksichtigt. Andererseits werden Stillegungen von 192 MW im Bereich der NWK und 511 MW im Bereich der HEW als selbstverständlich vorausgesetzt (S. 147 bzw. 148 des angefochtenen Bescheids). Diese Stillegungen würden wohl kaum vorgenommen werden, wenn der Bedarf so dringend und so gefährdet wäre, wie die Antragsgegner glauben machen wollen. Das Ziel ist offenbar nicht die Behebung eines Engpasses, sondern eine Umstrukturierung der Stromproduktion. Diese Umstrukturierung vermag ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung nicht zu begründen. Die ständig wiederholte Drohung mit dem "Licht-aus-Effekt" ist dagegen nur irreführende Propaganda, die die Bedeutung des Rechtsschutzes der Antragsteller herunterspielen soll.

Bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Bedarfs ist davon auszugehen, daß gegenwärtig beträchtliche Überkapazitäten in der Stromerzeugung bestehen. In der 215. Sitzung des Bundestages (stenographische Berichte 7/14823) stellte der Abgeordnete Kern (SPD) fest:

> "... gab es eine Energiebedarfsprognose, die besagte, daß wir heute jährlich mehr als 400 Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten Primärenergie verbrauchen würden. Tatsächlich aber liegt der Primärenergieverbrauch im Jahre 1975 bei 348 Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten und damit unter dem Niveau von 1972. Außerdem haben wir heute Überkapazitäten an Kraftwerksleistung, große Ölvorräte und 18 Millionen Tonnen Kohle auf Halde".

Die von Kern zitierte Fehleinschätzung war nicht die einzige. Im folgenden eine kurze Zusammenstellung: (Alle Werte in Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten)

Datum der Vorhersage:	1975	1980	1985
September 1973 :	406[3]	530[5]	
Herbst 1974 :	389[2]	475[1]	555[1]
ESSO AG, FEB. 1974 :		427[5]	

Die tatsächlichen Verbrauchsziffern lagen bei:

	1972	1973	1974	1975
in Mio t	353	379[1]	366[2]	343[3,4]
in % von 1973		100	-3,4	-9,5
Jahresnutzungsdauer der Stromerzeugungskapazitäten	55 %[6]	55 %[6]	50 %[6]	

---

1) Kernenergie, eine Bürgerinformation, S. 25
2) Ges.-verbd. des dt. Steinkohlebergbaus: Bergbau Inform. 28. 2. 72
3) Süddeutsche Zeitung vom 22. 12. 1975
4) Blick durch die Wirtschaft vom 22. 1. 76
5) Frankfurter Allgemeine vom 7. 3. 1975
6) Zahlen nach: "Statistische Jahresberichte des Referats Elektrizitätswirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft" 1972 ff; eigene Berechnung

Kapazitäten der HEW

Vorhandene Kapazitäten)	3.164	MW
Vertraglich gesicherte Bezüge)		
Zubau		
Brunsbüttel Anteil	514	MW
Moorburg II		
Krümmel "	630	MW
	4.308	MW
Fernwärmekapazitäten	16	MW
	4.324	MW
./. Stillegungen	511	MW
./. Reserve	1.063	MW
	2.750	MW

Verbrauch: 1.574 MW

Überschuß der Kapazität in %: 57,2 %

Kapazitäten der NWK

Vorhandene Kapazitäten	2.756	MW
Vertraglich gesicherte Bezüge	400	MW
Zubau		
Brunsbüttel Anteil	257	MW
Wilhelmshaven	670	MW
Unterweser Anteil	615	MW
Huntorf	290	MW
Krümmel Anteil	630	MW
Enstedt Anteil	300	MW
	5.918	MW
./. Stillegungen	192	MW
./. Minutenreserve	433	MW
./. Stundenreserve	670	MW
	4.623	MW

Überschuß über den Verbrauch: 28 %

Zu den bereits vorhandenen Überkapazitäten wurde in der bereits zitierten Sitzung des Bundestages ausführlich Stellung genommen (s. dazu im einzelnen stenographische Protokolle der 215. Sitzung des Bundestags, insbesondere S. 7/14913 - Dr. Graf Lambsdorff -, 7/14836 - Bundeswirtschaftsminister Dr. Friderichs -). Hinzu kommen noch die im Bau befindlichen Kapazitäten. Im Bundesgebiet waren 1972 Kapazitäten von 30.000 MW in Bau, deren Fertigstellung bis 1976 vorgesehen war. 1973 waren es noch 26.400 MW für 1977 und 1974 26.000 MW für 1978. Das entspricht Kapazitätserhöhungen um 72 % 1976, 58 % 1977 und 49 % 1978. (Zahlen nach den "Statistischen Jahresberichten des Referats Elektrizitätswirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft, 1972 ff). Von dem geplanten Kernenergievolumen von 45.000 MW bis 1985 waren im Januar bereits 22.000 MW, also etwa die Hälfte, genehmigt (Dr. Böhme, SPD, in der 215. Sitzung des Bundestages, stenographischer Bericht 7/14949).

Die Antragsgegner machen geltend, daß der Stromverbrauch in Schleswig-Holstein stärker ansteige als im übrigen Bundesgebiet. Selbst wenn dies so wäre, könnten Mehrbedarfsspitzen von den im Bundesgebiet vorhandenen Überkapazitäten vorübergehend mitgetragen werden. Im Vergleich zur gesamten Bundesrepublik nimmt sich der Stromverbrauch Schleswig-Holsteins verschwindend gering aus.[7] Die vorgelegten Statistiken (Diagramme 2 und 5) zeigen für das Versorgungsgebiet von HEW und NWK Werte, die über dem Bundesdurchschnitt liegen. Damit soll ein gewaltiger Bedarf suggeriert werden. In Wirklichkeit wird in diesen Schaubildern der Verbrauch in den genannten Gebieten willkürlich gleichgesetzt. Die Diagramme beweisen nichts weiter, als daß es HEW und NWK gelungen ist, ihren Marktanteil an der Stromproduktion der Bundesrepublik zu erhöhen.

---

7) 1974 betrug der Verbrauch in Schleswig-Holstein 7.217,6 Gigawatt/h, das sind 2,9 % des Bundesverbrauchs von 249.191,2 GW/h (Quelle: "Elektrizitätswirtschaft 1975, S. 788).

Die Stromerzeugung im Gebiet von HEW und NWK ist gesichert. Als Beleg kann hier die Drucksache 8/1969 (8. 11. 76) i.V.m. Drucksache 8/1523 (4. 5. 76) der Hamburger Bürgerschaft angeführt werden.

Als Ergebnis ergibt sich folgendes: Stockt man die von den Antragsgegnern angegebenen Kapazitäten um die Reserven und die noch in Betrieb zu nehmenden Kraftwerke (ohne Brokdorf) auf, streicht die geplanten Stillegungen und nimmt ein äußerstenfalls lineares Wachstum des Stromverbrauchs an, so wird die Kapazitätsgrenze in diesem Jahrhundert bereits nicht mehr erreicht. Rechnet man noch die Möglichkeit von Stromlieferungen aus dem übrigen Bundesgebiet hinzu, so entfällt jeder Bedarf nach zusätzlichen Kraftwerken, von der sofortigen Vollziehung ganz zu schweigen.

Zur Energieplanung der Antragsgegner ist noch anzumerken, daß im angefochtenen Bescheid behauptet wird, man müsse sich an den oberen Werten einer möglichen Bandbreite der Prognosen orientieren (S. 111 und 146 des Bescheids). Dies ist falsch. Die Aufgaben der Antragsgegner in der Planung beschränken sich nicht darauf, auch für den unwahrscheinlichsten Bedarfsfall noch die nötigen Kapazitäten im voraus bereitzuhalten. Vielmehr muß auch der Aufwand berücksichtigt werden, der für die Bereitstellung von Kapazitäten erforderlich ist. Unsinnige Ausgaben für Kraftwerke, die niemand braucht, müssen vermieden werden. M.a.W.: Es kann bei der Energieplanung nicht darum gehen, auch in der tiefsten Krise noch für einen plötzlich explodierenden Boom gerüstet zu sein, falls ein gnädiges Geschick einen solchen bescheren sollte. Es geht vielmehr darum, die Entwicklung realistisch einzuschätzen und genau die Vorräte bereitzustellen, die mit aller Wahrscheinlichkeit gebraucht werden. Sonst wird der Aufwand, der für den Boom getrieben wird, die Krise herbeiführen.

Statt haltloser Spekulationen über ein mögliches Riesenwachstum wäre es angebrachter gewesen, über Möglichkeiten zum Abbau von Energieverschwendung nachzudenken. Die Verwaltungsgebäude der Versicherungen Deutscher Ring und Hamburg-Mannheimer - um nur zwei zu nennen - stehen jede Nacht mit eingeschalteter Innenbeleuchtung da. Leuchtreklame und Schaufensterbeleuchtung außerhalb der Geschäftszeiten sind ebenso verschwenderisch wie das Abfackeln großer Gasmengen im Hamburger Industriegebiet. Dazu wird noch mit enormem Aufwand für zusätzlichen Stromverbrauch geworben. Auch dies sind Indizien dafür, daß es mit der "Stromverknappung" nicht so weit her sein kann.

Beim Lesen der Diagramme über Stromverbrauch und Kapazitäten muß auch berücksichtigt werden, daß der Bau eines Kernkraftwerks und seine Inbetriebnahme erhebliche Mengen an Energie verschlingen. In den Diagrammen der Antragsgegner tauchen die Kernkraftwerke nur auf einer Seite der Gleichung auf: Als Stromproduzenten. In Wirklichkeit schlagen sie aber auch als gigantische Stromverbraucher zu Buche. Berechnungen der notwendigen Betriebsdauer eines Kernkraftwerks, bis die anfangs investierte Energie zurückgewonnen ist, schwanken erheblich. Seriöse Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

Untersuchungen	Ergebnis (notwendige Betriebsdauer eines Kernkraftwerkes, bis die anfangs investierte Energie zurückgewonnen ist).
Kernenergie und Umwelt - Informationsdienst der Zeitschrift Atomwirtschaft, Juni 1975 (!), Seite IV, nach Electricité de France	810 Tage (Vollast)
Dr. Peter Chapman, New Scientist, Vol. 54, Nr. 928, 19.12.74; außerdem P.Chapman u. N.Mortimer, "Energy Inputs and Outputs for Nuclear Power Stations", Research Report 005, Open University, 12.74	790 Tage (für uranreiches Erz) 3200 Tage (für uranarmes Erz)
H. Bossel, R. Denton, "Kernreaktorstrategien und Energiebilanzen", Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung, Karlsruhe 1975	760 Tage (optimistischer Fall) 1825 Tage (pessimistischer Fall) 1300 Tage (optimistischer Fall für Schnelle Brüter) 2280 Tage (pessimistischer Fall für Schnelle Brüter)

Die erstgenannten, für die Kernkraftwerke günstigen Berechnungen kommen im wesentlichen dadurch zustande, daß wesentliche energieverzehrende Komponenten einfach weggelassen werden. Die Arbeit von Bossel und Denton, die sehr differenziert und gründlich angelegt ist, kommt zu dem Ergebnis, daß im Atomprogramm der EG eine positive Energiebilanz, d. h. ein Überschuß der gewonnenen über die investierte Energie, frühestens 1983, wahrscheinlich aber erst 1994 zu erwarten ist. Eine Notwendigkeit des Programms für die Stromversorgung ist damit nicht zu begründen, zumal da es zweifelhaft ist, ob die Uranvorräte der Erde überhaupt weiter reichen als bis zum Ende dieses Jahrhunderts (Süddeutsche Zeitung vom 21. 1. 1976: Energiepolitik am atomaren Scheideweg; Frankfurter Rundschau vom 27. 3. 1976: Uran wird Mangelware; Bremer Nachrichten vom 30. 3. 1976: Uran wird knapp und teuer).

b) Wirtschaftlichkeit von Kernkraftwerken

Die Antragsgegner berufen sich auf die Verpflichtung zur preisgünstigen Stromversorgung nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Dagegen ist einzuwenden, daß Kernenergie die Stromversorgung keineswegs preisgünstiger macht. Allenfalls werden die Kosten der Stromerzeugung anders verteilt als bei anderen Energieformen. Der Bau der überaus kostspieligen Anlagen wird von den Haushalten teils über den Strompreis, teils über die Steuern finanziert. Weiterhin tragen die Haushalte über die Steuern die Kosten der Kernforschung, der Zuschüsse an Betriebe der Atomindustrie und der staatlichen Maßnahmen zur Sicherung von Baustellen, die dem Vernehmen nach auch nicht ganz billig sein sollen. Weiter kommen hinzu die Kosten geplanter Wiederaufbereitungsanlagen und Endlagerungsstätten bzw. die Gegenleistungen an andere Staaten, die diese Funktionen auf vertraglicher Grundlage übernehmen, ferner die Kosten der Bewachung und schließlich

Beseitigung der Atomruinen, die spätestens nach 30 Jahren, der höchstmöglichen Betriebsdauer, in der Landschaft stehen, sowie Transportkosten, Schadensvorsorgekosten und nicht zuletzt die Kosten, die durch Krankheiten entstehen, vom Lungenkrebs des Uranbergarbeiters bis zum tödlichen Betriebsunfall.

Eine realistische Wirtschaftlichkeitsberechnung für Kernkraftwerke fehlt bisher. Klar ist jedoch, daß die Last der Kosten und Folgekosten Investitionen in diesem Bereich zum großen Teil verhindern würde, wenn den Energieversorgungsunternehmen nicht das Risiko weitgehend durch Eintreten des Staates und durch eine Monopolstellung abgenommen wäre.

> "Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen stehen nicht im vollen Wettbewerb. Sie arbeiten auf der Grundlage genehmigter Preise, in Konzessionsgebieten, nach dem Regionalprinzip, und insbesondere ist das Risiko von Fehlinvestitionen verhältnismäßig gering, weil die Investitionskosten zu einem großen Teil im Leistungspreis des Stroms weitergegeben werden. Damit können Fehlinvestitionen, Überkapazitäten, die entwickelt worden sind, zu einem großen Teil auf den Stromverbraucher abgewälzt werden; man geht ein sehr vermindertes Risiko ein".
> (Dr. Graf Lambsdorff - FDP - in der 215. Sitzung des Bundestags am 22. 1. 1976, stenographische Berichte 7/14856).

Selbst wenn man die abgewälzten Kosten unberücksichtigt läßt und als Kosten der Stromerzeugung lediglich die Betriebskosten des Kernkraftwerks gelten läßt, so ergibt sich keine Verbilligung des Stroms, die als "öffentliches Interesse" geltend gemacht werden könnte. Die Recht-

sprechung hat das öffentliche Interesse an der Stromversorgung definiert als das Interesse "der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und der privaten Haushalte in ihrer Gesamtheit an einer preisgünstigen und ausreichenden Elektrizitätsversorgung" (Bad.-Württ. VGH aaO S. 546). Aus der gewählten Formulierung geht hervor, daß dieses Interesse als ö f f e n t l i c h e s nur in Betracht kommt, soweit es den genannten Interessenten g e m e i n s a m ist. Gerade im Hinblick auf Kernkraftwerke gibt es hier aber durchschlagende Interessengegensätze. An einer Erhöhung der Kapazitäten haben die Haushalte schon deshalb kein Interesse, weil sie z. Z. nur 28 % des gesamten Verbrauchs beanspruchen - bei abnehmender Tendenz. Bei einzelnen Haushaltsgeräten ist schon eine Sättigung des Marktes eingetreten und die Gesamtzahl der Haushalte nimmt ab (ifo-Schnelldienst v. 14. 8. 75). Was nun die "Preisgünstigkeit" angeht, so finanzieren schon jetzt, wie oben ausgeführt, die Haushalte durch Strompreiserhöhungen den Bau von Kernkraftwerken. Bei den HEW wurden die Haushaltstarife von 1972 - 1975 um insgesamt 54 % erhöht. Die Industrie, die überwiegend langfristige Stromlieferungsverträge mit Sondertarifen hat, ist von diesen Erhöhungen nicht betroffen. (Im folgenden eine Übersicht von 1971; an dem Verhältnis von Sonderabnehmern zu Tarifabnehmern hat sich wenig geändert).

Abgabe von Strom nach Sonder- und Tarifabnehmern in den Küstenländern in Mill. kwh (1968 öffentliche Elektrizitätswirtschaft)

Verbraucher	Sonderabnehmer	Tarifabnehmer	Insgesamt
Industrie	8241	31	8272
Verkehr	525	-	525
Öffentl.Beleucht.	157	45	202
Haushalte	-	6585	6585
Landwirtschaft	-	1145	1145
Gewerbe	-	3071	3071
Sonst. Sonderabnehmer	2210	-	2210
	11133	10877	22010

"Grundlagen einer regionalwirtschaftlich orientierten Energiepolitik im norddeutschen Raum", November 1971

Diese Tabelle verdeutlicht, daß fast alle Industriebetriebe in Norddeutschland sog. Sondertarife bekommen. Sie zahlen also wesentlich weniger Geld für eine Kilowattstunde als die Verbraucher in den Haushalten und in der Landwirtschaft.

Aus: Gutachten des Deutschen Institutes für Wirtschaftsförderung

Die Zahlen belegen, daß schon gegenwärtig die Verteilung der Strompreise sich zu Lasten der Haushalte verschiebt. Der Bau von Kernkraftwerken trägt zu diesem Effekt bei. Wenn also in Zukunft der Industrie billiger oder noch billigerer Strom geliefert werden soll, dann werden die Haushalte die Lasten zu tragen haben. Ein "gemeinsames" Interesse im oben genannten Sinne ist nicht ersichtlich.

c) Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

Wie jedes Kernkraftwerk der projektierten Größenordnung, so steht auch das geplante KKW Brokdorf in dem Dilemma, daß die enormen Energiemengen überhaupt nur absetzbar sind, wenn Abnehmer mit einem konzentrierten, hohen Bedarf vorhanden sind. Das ist nur möglich, wenn der schon zu beobachtende hohe Automationsgrad in der Industrie noch gesteigert wird. Mehr Automation bedeutet aber nichts anderes als Ersetzung menschlicher Arbeitskraft durch größere und kompliziertere Maschinen. Dies ist das genaue Gegenteil der behaupteten Arbeitsplatzbeschaffung.

Die Auswirkung der Automation kann anhand der Entwicklung der letzten 5 Jahre schon belegt werden. Seit 1970 sank der Anteil der Investitionen für Produktionserweiterungen von etwa 55 % auf unter 30 %. Der Gesamtbetrag der Investitionen sank um durchschnittlich 3,8 % pro Jahr. Der Anteil der Rationalisierungsinvestitionen stieg gleichzeitig von etwa 35 % auf 54 %. Für die Arbeitsplätze bedeutete dies, daß die Beschäftigtenzahl in der Industrie im genannten Zeitraum von 6,47 Mio auf 5,33 Mio zurückging (17 %), während die durchschnittliche Arbeitsleistung je Arbeitsstunde um 44,5 % anstieg (alle Zahlen nach: Jahresgutachten 1975 des Sachverständigenrats).

Aber nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Energieproduktion selbst wirken Kernkraftwerke arbeitsplatzvernichtend. Nach den von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke im März 1975 veröffentlichten Zahlen ist von 1975 bis 1985 ein Rückgang des Anteils der Steinkohlekraftwerke an der Energieproduktion von 29,7 % auf 16,8 % geplant. Die Forderungen des 3. Verstromungsgesetzes zur Sicherung des Steinkohlenbergbaus werden nicht erfüllt (stenographischer Bericht über die 215. Sitzung des Bundestags, aaO). Demgegenüber hat das OVG Münster (DVBl 76, 681) entschieden, daß Gaskraftwerke nicht förderungswürdig sind, weil sie den Steinkohlebergbau beeinträchtigen. Die Arbeitsplätze im Ruhrgebiet die dadurch vernichtet werden, müßtem den angeblich neu zu schaffenden Arbeitsplätzen gegenübergestellt werden.

Die Erfahrungen mit den Arbeitsplätzen, die in der Region Unterelbe bisher gemacht worden sind, rechtfertigen keinen Optimismus. Neuangesiedelte Industrien wie Reynolds und VAW, Dow und Bayer blieben im Hinblick auf neue Arbeitsplätze weit hinter den Erwartungen zurück (Nachweise bei Lüken, Altstadtsanierung Stade, Berlin 1974, Publikationen der Technischen Universität Berlin, 1 Berlin 12, Straße des 17. Juni 135). Ein großer Teil des Personals wurde aus anderen Betrieben mitgebracht, die anschließend stillgelegt wurden und mehr Arbeitskräfte freisetzten als im neuen Betrieb beschäftigt wurden (VAW Rendsburg). Auch die Kernkraftwerke selbst dienen der Rationalisierung. Im KKW Brunsbüttel arbeiten nur ca. 21 Personen in 3 Schichten, vorwiegend Spezialisten, die es in der Region gar nicht gab. Selbst beim Bau der KKWs bringen die Baufirmen ihre Arbeiter aus anderen Gegenden mit.

d) Rohstoffabhängigkeit

Das von den Antragsgegnern behauptete Ziel, die Bundesrepublik von den Lieferungen der erdölproduzierenden Länger unabhängiger zu machen, gibt für die sofortige Vollziehung des angefochtenen Bescheids nichts her. Es kann sich hierbei naturgemäß nur um ein langfristiges Interesse handeln, das nicht die Errichtung eines bestimmten Reaktors im Eilverfahren und unter Beeinträchtigung des Rechtsschutzes der Kläger erfordert. Darüber hinaus ist es keinesfalls selbstverständlich, daß gerade diese Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Zum einen hat der Uran-Lieferstopp im Frühjahr 1975 gezeigt, daß die Abhängigkeit vom Ausland bei diesem Brennstoff gegenwärtig auch nicht geringer ist (s. z. B. Frankfurter Rundschau vom 14. 4. 1975), zum anderen sind die geringeren Auswirkungen von Preiserhöhungen beim Uran, von denen die Antragsgegner ausgehen (S. 111 des angefochtenen Bescheids) bis jetzt eine unbewiesene Hypothese. Selbst wenn eine Verdoppelung der Preise für beide Brennstoffe zu den genannten unterschiedlichen Auswirkungen führen sollte, so ist noch nicht gesagt, daß sich die Preise beider Stoffe parallel zueinander entwickeln. In den letzten Jahren hat sich der Uranpreis verdreifacht, der Ölpreis ist prozentual weit weniger gestiegen. Eine überproportionale Verteuerung des Urans ist auch in Zukunft zu erwarten, weil eine Verknappung schon absehbar ist (vgl. Anzeige der Sedimex in FAZ vom 20. 11. 1976). Im übrigen betrug 1974 der Anteil des Öls an der Stromerzeugungskapazität nur 13 %, der Anteil an der erzeugten elektrischen Energie weniger als 10 %.

e) Ungelöstes Problem der Entsorgung u. a.

Bis jetzt gibt es auf dem Gebiet der Bundesrepublik weder Wiederaufbereitungsanlagen noch Endlagerungsstätten für

hochaktive Substanzen. Es ist auch fraglich, ob es sie jemals geben wird. Der Bundesinnenminister hat mit Schreiben vom 27. 7. 76 an die Landesregierung in Kiel gefordert, daß spätestens bis zur Inbetriebnahme des KKW Brokdorf der Nachweis zu erbringen sei, daß für die Entsorgung ausreichend Vorsorge getroffen sei. Solange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ihre Erfüllung sich noch nicht einmal abzeichnet, erscheint es selbst für die Betreiber unverantwortlich, den Bau im Wege der sofortigen Vollziehung eiligst durchzusetzen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß gegenwärtig die Bundesregierung ihr Energieprogramm überprüft. Abstriche sind schon gemacht worden und weiterhin zu erwarten. Eine gewaltsame Durchsetzung des Vorhabens in Brokdorf, zumal unter Anwendung bürgerkriegsähnlicher Mittel, erscheint vor diesem Hintergrund unsinnig.

Zusammenfassend: Auf S. 145 des angefochtenen Bescheids wird ausgeführt:

> "Der vermehrte Verbrauch von 'veredelter Energie' beruht nicht nur auf dem allgemeinen Wachstum der Volkswirtschaft, sondern darüber hinaus auf dem zunehmenden Automatisierungsgrad der industriellen Wirtschaft und des Gewerbes, dem Wunsch der Konsumenten nach Komfort und nicht zuletzt dem umweltfreundlichen Charakter dieser Energieform".

Damit ist es den Antragsgegnern gelungen, beinahe sämtliche Fehler des angefochtenen Bescheids bei der Beurteilung des "öffentlichen Interesses" noch einmal in einem Satz zusammenzufassen.

1) Der "vermehrte" Verbrauch an Energie wird falsch eingeschätzt.

2) Das "allgemeine Wachstum" der Volkswirtschaft geht zurück.

3) Der "zunehmende Automatisierungsgrad" läuft der Arbeitsplatzbeschaffung und damit einem besonders gewichtigen öffentlichen Interesse direkt zuwider.

4) Der Wunsch der Konsumenten nach "Komfort" führt mitnichten zu einem gesteigerten Energiebedarf. Der Anteil der Haushalte am Stromverbrauch bleibt gleich bzw. geht zurück; bei einigen Haushaltsgeräten ist die Sättigungsgrenze nahezu erreicht und die Gesamtzahl der Haushalte geht zurück (ifo-Schnelldienst vom 14. 8. 75).

5) Wenn von einer Energieform keine sichtbaren oder ruchbaren Auswirkungen ausgehen, ist sie noch lange nicht umweltfreundlich, vor allen dann nicht, wenn von ihr tödliche Gefahren drohen (abgesehen von der Erwärmung des Elbwassers mit drohendem Fischsterben etc.).

3. Fehlerhafte Würdigung der beteiligten Privatinteressen

Auch aus einem überwiegenden privaten Interesse der Betreiber ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht gerechtfertigt.

a) Fehlerhafte Ermessensausübung

Die Antragsgegner haben von ihrem pflichtgemäßen Ermessen bei der Abwägung der beteiligten Interessen keinen Gebrauch gemacht (Begründung s. o. Teil 1).

b) Überwiegende Interessen der Antragsteller

Hätte eine ordnungsgemäße Abwägung der Interessen der Antragsteller gegen die der Betreiber und gegen das "öffentliche Interesse" stattgefunden, so hätte sich bei sachgerechter Prüfung ergeben, daß das Interesse der Antragsteller überwiegt.

Nicht erst der Betrieb der Anlage, sondern bereits ihre Errichtung greift in schwerwiegender Weise in die Rechte der Antragsteller auf Leben und Gesundheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Auf Eigentum und Gewerbefreiheit ein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. 3. 1972 (DVBl 1972 S. 678 ff) festgestellt: "Eine genehmigungspflichtige Anlage wird - selbstverständlich - nur errichtet, um betrieben zu werden ..... Die Genehmigungsbehörde muß daher schon bei der Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung der Anlage die möglichen Folgen des Betriebs dieser Anlage prüfen" (aaO S. 679). Wenn vom Betrieb der Anlage schädliche Auswirkungen auf Leben, Gesundheit und Eigentum der Antragsteller zu befürchten sind, dann wird die Gefahr, daß solche schädlichen Auswirkungen eintreten, durch den Baubeginn beträchtlich erhöht. Es wäre unverantwortlich naiv, anzunehmen, daß bei späteren Entscheidungen die bis dahin geschaffenen vollendeten Tatsachen und die damit zusammenhängenden volks- und betriebswirtschaftlichen Interessen keine Auswirkungen auf den Inhalt der Entscheidung hätten. Bestes Beispiel ist die Entscheidung des OVG Hamburg vom 23. 10. 1974 (DVBl 1975, S. 207 ff - Fall Reynolds), in der das Gericht die Vollziehung der Genehmigung des Betriebs von 180 Elektrolysezellen ausdrücklich deshalb nicht aussetzt, weil diese Zellen bereits in Betrieb genommen worden waren und die Abschaltung zu Schäden in Höhe von mehreren Millionen DM geführt hätte (aaO S. 210). Dagegen stellte das Gericht hinsichtlich weiterer 90 Zellen die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Genehmigung wieder her, weil diese Zellen noch nicht in Betrieb genommen worden waren, ihre Einschaltung aber vollendete Tatsachen geschaffen hätte, die nur mit einem Aufwand von über 1,5 Mio DM wieder hätten rückgängig gemacht werden können (aaO S. 212). Die Entscheidung

beweist, daß die Möglichkeit künftigen Rechtsschutzes vom Ausmaß der bis dahin geschaffenen vollendeten Tatsachen abhängen kann. Dem Rechtsschutz der Antragsteller kann daher nur genüge getan werden, wenn der Bau sofort unterbunden wird. Allein die gegenwärtige Einrichtung der Baustelle ist eine sichtbare Bedrohung ihrer Interessen, die ihnen täglich vor Augen führt, daß der Bau der Anlage mit allen Mitteln gegen ihren Willen und gegen ihre Rechte durchgesetzt werden soll.

Die angefochtene Teilerrichtungsgenehmigung erlaubt den Betreibern äußerst tiefgreifende Eingriffe in die Rechte und Interessen der Antragsteller:

Nach Auflage Nr. 2 (S. 7 des Bescheids) sind die sicherheitstechnischen Anforderungen der RSK grundsätzlich zu erfüllen. Dies bedeutet in juristischer Terminologie, daß Ausnahmen erlaubt sind. Diese Ausnahmen werden aber im Bescheid nicht bestimmt, sondern den Betreibern überlassen.
Auflage Nr. 4 (S. 7) enthält eine pauschale Ermächtigung der Betreiber zu Abweichungen gegenüber der "zugrundeliegenden Basis". Diese Abweichungen müssen zum Teil von der Genehmigungsbehörde "gebilligt", zum Teil ihr nur angezeigt werden. Eine nachträgliche Umgehung der Beteiligung der Antragsteller am Genehmigungsverfahren wird damit ohne weiteres ermöglicht.
Auflage Nr. 5 (S. 7) erlaubt sogar sicherheitstechnisch relevante Änderungen. Die hierfür vorgesehene schriftliche Genehmigung der Genehmigungsbehörden ist kein Ersatz für die umgangenen Vorschriften des Atomgesetzes, die ausdrücklich eine Beteiligung von Einwendern, also auch der Antragsteller, vorschreiben. Wenn man berücksichtigt, daß die Antragsgegner, die für die Genehmigung zuständig sind, gerade das genehmigungspflichtige Projekt mit allen Mitteln fördern, so ist leicht einzusehen, daß der Schutz der Interessen der Antragsteller durch die vorgesehene besondere Genehmigung nicht gewährleistet ist.

Nach Auflage Nr. 10 (S. 8 f) dürfen die Betreiber mit "Zulassung" der Genehmigungsbehörden auch solche Teile in die Bauwerke einbringen und sogar am endgültigen Standort aufstellen, deren Errichtung (Einbau) nicht genehmigt ist. Damit können die Betreiber im stillen Einvernehmen mit den Antragsgegnern den Rahmen des Entscheidungsteils (S. 1 f) beliebig weit überschreiten. Eine solche Mißachtung der Rechte der Betroffenen ist juristisch unvertretbar und politisch ungeheuerlich.

Über die aufgezeigte Verkürzung des Rechtsschutzes hinaus führen die genehmigten Baumaßnahmen auch zu schwerwiegenden unmittelbaren Beeinträchtigungen der Rechte der Antragsteller. Die Baustelle wird Tag und Nacht mit hellen Scheinwerfern angestrahlt, die z. T. auch die Grundstücke der Antragsteller ausleuchten und diese tagsüber belästigen und ihnen nachts den Schlaf rauben. Die Sicherungsmaßnahmen, die die Antragsgegner an der Baustelle veranlaßt haben, führen zu ständigen Störungen der Gewerbebetriebe, der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnungen einzelner Antragsteller. Die Fahrzeuge einzelner Antragsteller werden beim Passieren der Absperrungen angehalten und durchsucht. Transporte landwirtschaftlichen Geräts wurden z. T. nicht durch die Absperrungen gelassen. Polizeibeamte verschafften sich unter Vorwänden (dringendes Bedürfnis) Zutritt zu den Wohnungen einzelner Antragsteller und inspizierten bei dieser Gelegenheit die Räume, ständig werden einzelne Antragsteller beobachtet und registriert, sogar auf ihren eigenen Grundstücken.

c) Interessen der Betreiber des KKW

Gegenüber den grundrechtlich geschützten Interessen der Antragsteller müssen die rein finanziellen Interessen der Betreiber zurückstehen, zumal die letzteren nirgends rechtlich geschützt sind. Der Genehmigungsbescheid nennt als Interessen der NWK zum einen die Verzinsung der Investitionen, die die NWK im Vertrauen auf die Erteilung

einer Genehmigung bereits getätigt hat und noch ständig weiter tätige, zum anderen die Gewinne, die der NWK entgehen, wenn sie den Betrieb erst zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen kann. Beides kann keinen Eingriff in die Rechte der Antragsteller rechtfertigen.

Die Genehmigung nach § 7 AtomG hat konstitutive Wirkung. Ihre Erteilung liegt - gerade wegen des Schutzes der Allgemeinheit - im Ermessen der Genehmigungsbehörden (Mattern/Raisch, Atomgesetz, Berlin und Frankfurt/M 1961 Rdn. 13 f zu § 7). Das bedeutet, daß vor Erteilung der Genehmigung niemand im Hinblick auf seine Investitionen in eine genehmigungspflichtige Anlage irgendwelchen Vertrauensschutz genießen kann. Wenn die NWK vor Erteilung der Genehmigung das Risiko eingeht, die im angefochtenen Bescheid im einzelnen aufgezählten Unsummen in die Anlage zu investieren, so hat sie dieses Risiko vor ihren Aktionären zu verantworten. Keinesfalls ist die Genehmigungsbehörde gehalten, es ihr abzunehmen. Allerdings könnte u. a. im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der ein Vorbescheid u. a. es ermöglichen soll, "das Investitionsrisiko bei der Planung von Atomanlagen zu vermindern" (BVerwG DVBl 1972, S. 678 (679)) - die Genehmigungsbehörde gehalten sein, zum eigenen Besten der NWK das Risiko durch einen Baustopp zu begrenzen.

Auch entgangene Gewinne durch eine Verzögerung der Genehmigungserteilung kann die NWK nicht geltend machen. Ebenso wie es ihr versagt ist, vor Erteilung der Genehmigung den Betrieb aufzunehmen, kann ihr auch nicht gestattet werden, ihre Gewinne für die Zeit vor der erlaubten Betriebsaufnahme zu berechnen. Die Behörde kann nämlich nach geltendem Recht die Genehmigung erst am Ende und nicht am Anfang eines Genehmigungsverfahrens erteilen. Zu diesem Verfahren gehört auch die Möglichkeit der Antragsteller, Rechtsmittel einzulegen, die grundsätzlich

aufschiebende Wirkung haben. Die dafür erforderliche Zeit ist nicht als willkürliche Verzögerung der Genehmigungserteilung, sondern als notwendige Dauer eines geordneten Verfahrens zu werten. Daß die NWK hierdurch gehindert wird, vor der Genehmigungserteilung Gewinne zu erzielen, ändert nichts an der Rechtmäßigkeit dieses Ablaufs. Auch auf anderen Gebieten wird schließlich die Gewinnerzielung durch Restriktionen eingeschränkt, die zum Schutz der Allgemeinheit notwendig sind, so z. B. beim Verbot der Kinderarbeit oder bei Auflagen im Interesse des Arbeitsschutzes. Nichts anderes gilt für das Genehmigungsverfahren.

WINFRIED GÜNNEMANN
HARTMUT JACOBI
RECHTSANWÄLTE

RAe Günnemann · Jacobi · Heußweg 35 · 2000 Hamburg 19

HAMBURG 19, den 2. Dez. 1976

Heußweg 35
Telefon 40 20 20 + 4 91 91 91
Gerichtskasten 678
PSchKto. Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto. 3846 86 - 204
Haspa (BLZ 200 505 50) Kto. 1205 / 120767

gü/ny.

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Gottorfstr. 2
2380 Schleswig

Az.: 10 D 176/76

In der Verwaltungsrechtssache

Gemeinde Dammfleth u. a.
/RAe. Günnemann, Jacobi/

gegen

1. Sozialminister,
2. Minister für Wirtschaft und Verkehr
/RAe. Dres. Geber, Vaagt, Scheel/

tragen wir zur Ergänzung unseres Antrages vom 25. 11. 76 vor:

Aufgrund eines wissenschaftlichen Institutsgutachtens hat die Bundesregierung ihr Energieprogramm fortgeschrieben und ist dabei zu einer wesentlichen Änderung gekommen. Bundeswirtschaftsminister Friderichs hat in einer gemeinsamen Sitzung des Wirtschafts-, Innen- und Forschungsausschusses erklärt: Aufgrund des geringeren Kernenergieverbrauchs während der letzten Jahre werde nur ein Kernenergiebeitrag von rund 35.000 MW bis 1985 für notwendig

gehalten. Bislang wollte man 45.000 MW Leistung durch Kernkraftwerke erbringen.

Nach den nunmehrigen Verbrauchsprognosen entfällt der Bau von 8 Kernkraftwerken jener Größe, wie sie für Brokdorf geplant ist.

Die Antragsgegner sind noch davon ausgegangen, daß eine geplante Kernkraftwerksleistung von 45.000 bis 50.000 MW "unverzügliche Sicherungsmaßnahmen" erfordert (so S. 143 des Bescheides).

Von einem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung können die Antragsgegner nunmehr nicht mehr reden. Diese Folgerung hat offensichtlich auch die Bundesregierung bereits gezogen. Die Presse berichtet:

> "Gegenüber den Ausschußmitgliedern ließ Friderichs erkennen, daß die bisherigen Verzögerungen beim Ausbau der Kernkraftwerke noch keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Stromversorgung gehabt haben. Weitere, auf Einzelfälle wie Wyhl oder Brokdorf begrenzte Verzögerungen in Höhe von 'einigen 1.000 MW Leistung' könnten vorübergehend noch durch den Mehreinsatz anderer Primärenergieträger aufgefangen werden"
> (s. Süddeutsche Zeitung vom 1. 12. 76).

Wenn die Antragsgegner sich nunmehr nicht anstehen, ihrerseits sofort die Anordnung der Sofortigen Vollziehung aufzuheben, sollte das Gericht nunmehr unverzüglich im Sinne der Antragsteller entscheiden.

Rechtsanwalt

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht

Am 25. 10.1976 hat der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein die Teilerrichtungsgenehmigung für das geplante Atomkraftwerk Brokdorf erteilt und den Sofortvollzug angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs bedeutet, daß die Inhaber der Genehmigung mit dem Baubeginn nicht solange warten müssen, bis die Klagen der Gemeinden und Bürger vor den Verwaltungsgerichten rechtskräftig abgeschlossen sind. Teilgenehmigung und Sofortvollzug müssen in getrennten Verfahren angegriffen werden, im Sofortverfahren, in dem darüber entschieden wird, ob der Sofortvollzug in überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist und im Hauptsacheverfahren, in dem darüber entschieden wird, ob die Teilerrichtungsgenehmigung rechtswidrig ist.

Ein Beschluß, der den Sofortvollzug bestätigen würde, sagt noch nichts über die Entscheidung im Hauptsacheverfahren aus. Auch die Abweisung eines Klägers, der nach Ansicht des Gerichtes nicht klageberechtigt ist, ist keine Bestätigung der Genehmigung.

Prozeßkostenkonto

BÜRGERINITIATIVE UMWELTSCHUTZ UNTERELBE (BUU)
VEREINS- und WESTBANK A.G. WEWELSFLETH
BLZ 222 301 25 , Kto.-Nr.: 25 / 633 107 "Treuhandkonto"

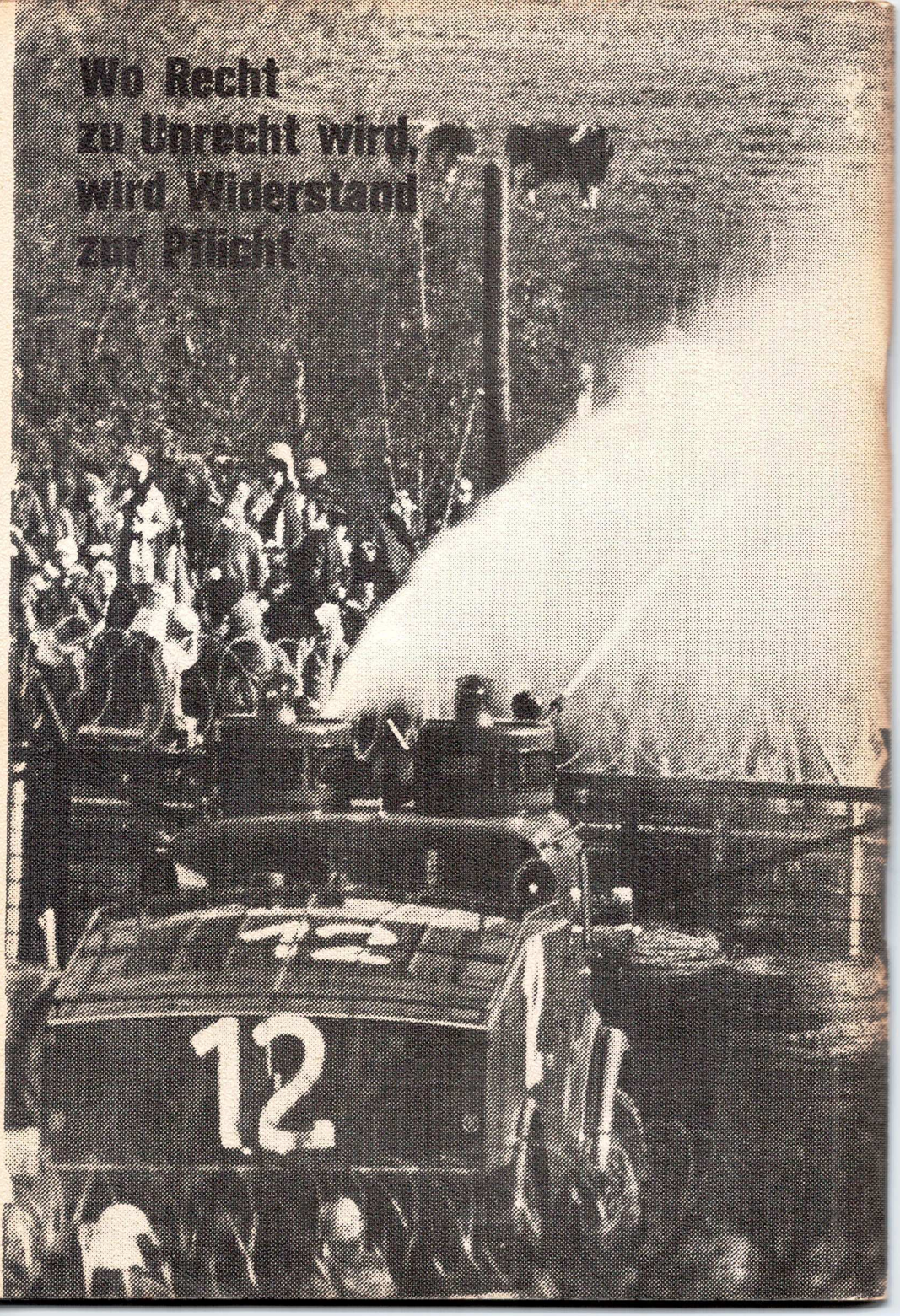
Wo Recht
zu Unrecht wird,
wird Widerstand
zur Pflicht
12